



WISSENSCHAFTLICHE
DIENSTE
DES
DEUTSCHEN
BUNDESTAGES

INFO-BRIEF

Thema: **Nach der Erweiterung: Die Förderung von Kultur und kultureller Vielfalt in der Europäischen Union**

Fachbereich X Kultur und Medien

Verfasser: Dr. Otto Singer

Abschluss der Arbeit: 19. Juli 2004

Reg.-Nr.: WF X – 051/04

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Abstract -

Der Beitrag zeigt die wesentlichen Facetten der Kulturpolitik der erweiterten Europäischen Union. Im Zentrum der Darstellung stehen die vertraglich festgelegten Aufgaben der Gemeinschaft: Insbesondere Artikel 151 EGV erteilt der Gemeinschaft einen Auftrag zur Kulturförderung auf europäischer Ebene unter Wahrung des kulturellen Selbstbestimmungsrechts der Mitgliedstaaten. Kulturelle Bezüge haben aber auch andere Gemeinschaftsvorschriften, etwa die Regelungen zum Binnenmarkt und zum Wettbewerb. Hinzu kommen die konkreten Maßnahmen der Kulturförderung auf europäischer Ebene: Neben dem Programm „Kultur 2000“ gibt es eine Vielzahl von Programmen, die kulturelle Aktivitäten und Kooperationen auf europäischer Ebene unterstützen. In einem abschließenden Teil geht es um die Perspektiven der Europäischen Kulturpolitik vor dem Hintergrund des europäischen Verfassungsprozesses.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Europäische Identität und Vielfalt der Kulturen	7
3.	Die Herausbildung einer Europäischen Kulturpolitik	13
4.	Kulturförderung der Europäischen Union	20
4.1.	Programm „Kultur 2000“	22
4.2.	Kulturhauptstadt Europas	25
4.3.	Kultur und audiovisuelle Medien	26
4.4.	Integration Europas: Städtepartnerschaften und Informationsprogramme	27
5.	Die Förderung grenzüberschreitender Kooperation	29
6.	Weitere Programme mit kulturpolitischen Aspekten	34
7.	Zur Auswärtigen Kulturpolitik der Europäischen Union	39
8.	Perspektiven der Europäischen Kulturpolitik	46
9.	Literatur	52

„Wir haben verschiedene Nationalitäten, wir sprechen verschiedene Sprachen, leben in verschiedenen Städten und Regionen und haben unterschiedliche Traditionen, Symbole, Legenden und Mythen. Aber wir sind alle Erben einer europäischen Kultur, die durch eine rätselhafte und faszinierende Mischung von Diversität und Einheit tief gezeichnet ist.“ (Walter Schwimmer, Generalsekretär des Europarates)

1. Einleitung¹

Mit dem Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 vollzog die EU ihre bisher umfangreichste Erweiterung. Europa erhält eine neue, wenngleich noch nicht endgültige Gestalt.² Der Erweiterungsprozess wird in vielfältiger Weise die nationalen Kulturlandschaften beeinflussen und wird damit auch zu einer großen Herausforderung für Kulturpolitik. In diesem Prozess einer komplexen europäischen *Enkulturation* entsteht zugleich eine spezifische europäische Identität – eine Identität, die gekennzeichnet ist durch eine Spannungslage von Zusammengehörigkeit und gleichzeitiger Rivalität. Es ist eine immer wieder diskutierte Frage, in welchem Umfang und in welcher Intensität dies mit einer gemeinsamen europäischen Kulturpolitik verbunden sein soll. Erwartet wird einerseits, dass dieser Prozess zu einem „europäischen Kulturraum“ führen soll. Darauf verweist etwa das Europäische Parlament in einem Beschluss zur kulturellen Zusammenarbeit in Europa vom September 2001. Andererseits wird das Eindringen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereich der Kultur aber auch mit großer Skepsis betrachtet. Befürchtet wird vor allem, dass sich die gemeinschaftliche Politik – und damit auch die Kulturpolitik – zu Lasten der nationalen Kulturen auswirken könnte. Die Debatte zur europäischen Kultur bewegt sich deshalb zwischen dem Ziel einer europäischen gemeinsamen Kulturpolitik und der gleichzeitigen Betonung der nationalen kulturellen Vielfalt. Es geht nicht zuletzt darum, die Gemeinsamkeiten der europäischen Kultur herauszustellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, ohne die kulturellen, nationalen und regionalen Unterschiede einzuebnen. Hieraus ergibt sich jene

¹ Wertvolle Hinweise und Anregungen für diese Arbeit verdanke ich **Christine Beckmann** (Cultural Contact Point Germany).

² Das Komplement zur Erweiterung ist die europäische Verfassung. Der **Vertrag über eine Verfassung für die Europäische Union** ist nach längeren Verhandlungen im Rahmen einer **EU-Regierungskonferenz**, die im Oktober 2003 in Rom begann, am 18. Juni 2004 vom Europäischen Rat in Brüssel angenommen worden. Nach der Einigung zwischen den Mitgliedstaaten muss der Verfassungsvertrag das **Ratifizierungsverfahren** in den einzelnen Mitgliedstaaten durchlaufen. Bis zum **Inkrafttreten** der neuen europäischen Verfassung gelten die bestehenden Vertragsgrundlagen der Europäischen Union. Vgl. dazu die Informationen des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/zukunft/konvent/index_html).

dynamische Mischung von Diversität und Einheit, die das besondere Kennzeichen Europas darstellt (**Kapitel 2**).

Mit dem Vertrag von Maastricht und einem eigenständigen Kulturartikel hat die Kulturpolitik auch auf europäischer Ebene ihren Platz gefunden. Der Kulturartikel des EG-Vertrages – zunächst Art. 128, dann Art. 151 – erteilt der Gemeinschaft einen Auftrag zur Kulturförderung unter Wahrung des kulturellen Selbstbestimmungsrechts der Mitgliedstaaten und damit der kulturellen Vielfalt in Europa. Gleichzeitig ist die Gemeinschaft gehalten, kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik auch in anderen Bereichen zu berücksichtigen. Diese Querschnittsklausel (oder Kulturverträglichkeitsklausel) schafft keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, geboten ist vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft die Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten. Kulturelle Aspekte enthalten jedoch auch andere EU-Regelungen: Es gibt einen umfangreichen Bestand an Gemeinschaftsvorschriften mit Wirkung auf den Bereich Kultur. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuerrecht und internationalem Handel. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisiert und vervollständigt dieses Recht. Auch Normen außerhalb des EG-Vertrages können für das europäische Kulturrecht von Bedeutung sein. Hinzu kommen die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die oft ein Kapitel zur Kultur enthalten (**Kapitel 3**).

Der im Maastrichter Vertrag formulierte Kulturartikel schuf die rechtliche Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur Förderung kultureller Aktivitäten im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden. Beschränkungen ergeben sich allerdings dadurch, dass die Handlungsformen der EU auf „Fördermaßnahmen“ eingegrenzt sind. Die fördernde Tätigkeit der Europäischen Union – insbesondere durch das Programm „Kultur 2000“ – umfasst die Bereiche kulturelles Erbe, Kulturaustausch, künstlerisches und literarisches Schaffen sowie den audiovisuellen Bereich. Die EU-Kulturförderprogramme im engeren Sinn werden von der Europäischen Kommission (Generaldirektion „Bildung und Kultur“) verwaltet. Neben dem Programm „Kultur 2000“ gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer Programme, die einen kulturellen Bezug haben. Dies betrifft etwa die Aktivitäten in den Bereichen audiovisuelle Medien, regionale Entwicklung, Beschäftigung und Ausbildung, Forschung und technologische Entwicklung, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Diese Programme werden von verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen der EU-Kommission verwaltet und unterliegen eigenen Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Förderfähigkeit (**Kapitel 4 - 6**).

Kapitel 7 befasst sich mit der Frage der **europäischen Außenkulturpolitik**. Die bisherige Kulturpolitik der Europäischen Union ist vor allem auf den Kulturaustausch innerhalb Europas ausgerichtet. Eine gemeinsame europäische Außenkulturpolitik steht erst an ihrem Anfang. Es geht vor allem um das Problem, dass es angesichts einer bislang nur in Ansätzen vorhandenen gemeinsamen Außenpolitik und der eingeschränkten kulturellen Kompetenz der EU außerordentlich schwierig ist, eine genuine europäische Außenkulturpolitik zu entwickeln. Kulturelle Aspekte kommen vor allem bei den Verträgen mit Drittländern oder internationalen Organisationen zum Tragen. Außenkulturelle Zielsetzungen enthalten auch das Rahmenprogramm „Kultur 2000“ und eine Reihe anderer Förderprogramme der Europäischen Union.

Viele der bestehenden Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Kultur und Audiovisuelle Medien werden im Jahr 2006 auslaufen. Nach den Erfahrungen mit dem Programm „Kultur 2000“ fand eine lebhafte Diskussion über die **Zukunft der Kulturförderprogramme** statt, die in einer Reihe von Evaluationen und Bewertungen gipfelte. Im Licht dieser Überprüfung der bestehenden Förderprogramme und über die zukünftige Politik der Union in diesen Sektoren sind Vorschläge und Empfehlungen für eine neue Generation von kulturpolitisch ausgerichteten Förderprogrammen vorgelegt worden. Diese Vorschläge reflektieren gleichzeitig die seit langem geführte Debatte hinsichtlich der Weiterentwicklung der EU zu einer **europäischen Zivilgesellschaft**. Kultur wird dabei als ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union gesehen. Der kulturellen Zusammenarbeit soll deshalb eine wesentliche Rolle im europäischen Einigungsprozess zukommen. Sie soll in drei Richtungen wirken: Als Kohäsionsfaktor, als Identitätsfaktor und als Faktor der demokratischen Beteiligung der europäischen Bürger an einem gemeinsamen Projekt. Die Perspektiven für eine Europäische Kulturpolitik zeigen sich auch in den Ergebnissen der **Verfassungsdiskussion** der Europäischen Union. Der Verfassungsvertrag, der im Juni 2004 vom Europäischen Rat angenommen wurde, hält an den bisherigen Regelungen zum Kulturbereich fest. Die kulturpolitischen Vertragsregelungen des Artikels 151 EGV erscheinen in einem neuen Kulturartikel (Art. III-181), wobei allerdings die Einstimmigkeitsbedingung für Beschlüsse im Kulturbereich aufgehoben wird. Mit der Reform der europäischen Institutionen und ihrer Rechtsetzungs- und Entscheidungsverfahren, verbunden mit einer verbesserten Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, sollen auf der Grundlage der bestehenden Verträge und der Europäischen Grundrechte-Charta auch die kulturellen Belange eine neue Gewichtung erhalten (**Kapitel 8**).

2. Europäische Identität und Vielfalt der Kulturen

Am 1. Mai 2004 ist die Europäische Union um zehn Staaten größer geworden.³ Sie erstreckt sich nun geografisch vom Nordpol bis an den Rand des afrikanischen Kontinents und hat eine Bevölkerung von rund 450 Mio. Menschen. Mit der Wahl des neuen Europäischen Parlaments im Juni 2004, an der die neuen Mitgliedstaaten teilnehmen, gehört die Trennung Europas in „Ost“ und „West“ der Vergangenheit an. Die „Neuschöpfung der europäischen Völkerfamilie“, die Winston Churchill im Jahr 1946 in der Zürcher Rede an die akademische Jugend gefordert hatte, ist nach Jahrzehnten der Spaltung Wirklichkeit geworden.⁴ Die Gestaltung der erweiterten Union ist freilich eine außerordentliche Herausforderung und wird auf vielfältige Weise die nationalen und regionalen Kulturlandschaften beeinflussen.⁵ Der „Kultur als Türöffner“ (Günter Verheugen) kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung

³ Vgl. dazu die Informationen der EU-Kommission (europa.eu.int/comm/enlargement/index_de.html), des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/index.html) und des Europäischen Parlaments (www.europarl.eu.int/enlargement/archives_de.htm). Informationen zu den **politischen Bedingungen** und zur **Vorgeschichte** der Erweiterung finden sich in den Zeitschriften „Aus Politik und Zeitgeschichte (Ausgaben 5-6/04 und 17/2004), „Osteuropa“ (Ausgabe 5-6/2004), „Bürger im Staat“ (Ausgabe 1/04), „EU-Nachrichten“ (Themenheft Nr. 8/04) und auf der Web-Site des „Centrums für angewandte Politikforschung“ (CAP) (www.cap.uni-muenchen.de/aktuell/themen/erweiterung/index.htm). Zum **ökonomischen Hintergrund** vgl. den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (05/04) und den „Bertelsmann Transformation Index“ (www.bertelsmann-transformation-index.de); ausführliche Informationen finden sich in CASSEL und WELFENS (2003) und SAPIR u. a. (2004). Aus politikwissenschaftlicher Perspektive vgl. insbesondere den Beitrag von KREILE (2002).

⁴ Vgl. dazu <http://www.europa-web.de/europa/02wwwswww/202histo/churchil.htm>. In der **Präambel** des angenommenen **Verfassungsvertrages** wird dementsprechend – und mit Verweis auf das „kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas“ – die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, „dass ein nach bitteren Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will.“

⁵ Der kulturpolitische **Auftakt des Beitritts** ist das „**Kulturjahr der Zehn**“: Das Kulturjahr, eine gemeinsame Initiative der neuen EU-Länder in Berlin, will die neue kulturpolitische Dimension der EU nach dem Beitritt bewusst mit Kunstereignissen, Diskussionsveranstaltungen und Austauschprojekten verdeutlichen (www.kulturjahrderzehn.de). Zu nennen ist auch die Kulturkonferenz „**Eurovisionen**“ des Goethe-Instituts, der Bundeszentrale für Politische Bildung und der Robert Bosch Stiftung, an der Ende April 2004 ein internationales Fachpublikum aus über 20 Ländern die Bedeutung kultureller Netzwerke für **die Entwicklung einer europäischen Öffentlichkeit** diskutierte (www.goethe.de/eurovisionen). Das **Institut Pierre Werner** – eine deutsch-französisch-luxemburgische Einrichtung – veranstaltete am 24. und 25. Mai 2004 das „**Erste Europäische Kulturforum**“ (www.ipw.lu). Ein weiteres Forum ist die Diskussionsreihe „Willkommen in der EU...!“ der **ifa-Galerien** Stuttgart und Berlin (www.ifa.de/tagung/deuropa.htm). Auch die **Kulturstiftung des Bundes** unterstützt den kulturellen Dialog in Europa (<http://kulturstiftung-des-bundes.de>). Hervorzuheben ist dabei die von ihr geförderte **Berliner Konferenz für Europäische Kulturpolitik** im November 2004 (www.berlinerkonferenz.net).

der kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, wodurch die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Austausch überwunden werden können (EU-KOMMISSION 2004c: 23).⁶ Dies wurde bereits vor einigen Jahren in der **Wirkungsanalyse der AGENDA 2000** der EU-Kommission vom 16. Juli 1997 zu „Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der beitrittswilligen Länder Mittel- und Osteuropas auf die Politiken der EU“ betont: „Durch die Erweiterung werden sowohl die kulturelle Vielfalt als auch das gemeinsame kulturelle Erbe der Europäischen Union bereichert, sodass der Anwendungsbereich der Kulturpolitik der Gemeinschaft erweitert wird. Durch die Beteiligung der Beitrittsländer an den Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Kultur sowie allgemeine und berufliche Bildung können engere Beziehungen zu diesen Ländern aufgebaut werden, was für alle Beteiligten eine Bereicherung darstellen wird.“ (EU-KOMMISSION 1997)⁷

Mit dem Zusammenwachsen Europas und der Erweiterung der Europäischen Union wird der Kreis von Menschen im kulturellen Feld, die in verschiedenen Konstellationen miteinander kooperieren wollen, immer größer. Die künftige Union wird daher durch eine steigende kulturelle Vielfalt, aber auch durch größere ökonomische und soziale Differenzierungen geprägt sein. Mit dem europäischen Einigungsprozess hat die Europäische Union gleichzeitig ihre Aufgaben und Funktionen immer weiter ausgedehnt: Vertragsänderungen und -ergänzungen haben dazu geführt, dass die Union in vielen Politikbereichen Mitverantwortung erlangt hat und inzwischen über ein breites Spektrum von Mitgestaltungskompetenzen verfügt. Dabei ging es vielfach um Liberalisierungen im ökonomischen Bereich, die die nationalen Traditionen und Kulturbestände unter Anpassungsdruck setzten und teilweise auch zu Abwehrreaktionen gegenüber der europäischen Integration führten (NETTESHEIM 2002). Inzwischen hat sich dieses Bild grundlegend gewandelt. Unübersehbar sind die Bemühungen, **die Idee einer kulturellen Einheit Europas** herauszuarbeiten und zu vermitteln. Kulturpolitik spielt im „langen Marsch nach Europa“ (PASSERINI 2002) eine zunehmend bedeutsame Rolle.

Im Vertrag von Maastricht bekundeten die Unterzeichnerstaaten ihren Willen, „den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe (zu) heben“ und eine „immer engere Union der Völker

⁶ Vgl. hierzu auch die Regierungserklärung und die Aussprache im **Deutschen Bundestag** am 30. April 2004 (BT-Protokoll 15/106: 9581-9610); vgl. auch den Beitrag der Beauftragten für Kultur und Medien, Christina Weiss, zur kulturellen Dimension der EU-Erweiterung (WEISS 2004) und das Positionspapier des DEUTSCHEN KULTURRATES (2004).

⁷ Zur aktuellen Situation vgl. vor allem die Mitteilung der EU-Kommission zur **aktiven Bürgerschaft** in der erweiterten Union (EU-KOMMISSION 2004d: 4ff.).

Europas (zu) fördern“. Dieses Europa der Völker definiert sich nicht zuletzt über die Kultur.⁸ Dies zeigt sich nicht nur darin, dass der EU gleichzeitig eine eigene Zuständigkeit für kulturelle Belange übertragen wurde. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde auch das Konzept der Unionsbürgerschaft eingeführt, die neben die nationale Staatsbürgerschaft tritt. Die Unionsbürgerschaft steht für **Grundwerte**, die allen Europäern gemeinsam sind und auf deren Grundlage die Europäische Gemeinschaft errichtet wurde. Ihr liegt zugleich das Europäische Kulturerbe zugrunde (WEBER 2001b). Bei allen Unterschieden haben die europäischen Völker eine gemeinsame Geschichte, die die Grundlage einer gemeinsamen europäischen Kultur bildet. „Europäische Kultur“ meint aber auch die Achtung der kulturellen Diversität, den kulturellen Austausch und die Zusammenarbeit.⁹

Die Gemeinsamkeiten der europäischen Kultur herausstellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken, ohne die kulturellen, nationalen und regionalen Unterschiede einzuebnen, zur Entfaltung und Verbreitung der Kulturen beizutragen, ist zu einem wichtigen Ziel der Politik auf europäischer Ebene erklärt worden.¹⁰ Folgerichtig wurde mit dem Vertrag von Maastricht der Kultur offiziell ein Platz bei der Verwirklichung des europäischen Gedankens eingeräumt. Die Mitgliedstaaten brachten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihren Willen zum Ausdruck, „den Prozess der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben“ und „eine immer engere Union der Völker Europas zu schaffen“ (Präambel des Vertrages).¹¹ Noch mehr: Kulturpolitik wurde ausdrücklich zum Politikfeld der Europäischen Union erklärt: Artikel 151 des EG-Vertrages erteilt der Gemeinschaft einen expliziten Auftrag zur Kulturförderung auf europäischer Ebene unter Wahrung des „**kulturellen Selbstbestimmungsrechts**“ (Ingo

⁸ Der Verweis auf die gemeinsame Kultur bezieht sich vor allem auf Religion, Geschichte, Sitte, Recht und politische Kultur als die wesentlichen verbindenden Elemente.

⁹ Aus der Fülle der Literatur vgl. vor allem WIESAND (2000), SCHWENCKE (2001a, 2002a), BURMEISTER (1994), und ELLMEIER und RÁSKY (1997). Einen instruktiven Überblick der Debatte vermittelt der 125. Bergedorfer Gesprächskreis zum Thema „**Europa neu begründen – Kulturelle Dimensionen im Integrations- und Erweiterungsprozess**“ vom 24.-26. Januar 2003 in Hamburg (BERGEDORFER GESPRÄCHSKREIS 2003).

¹⁰ Jürgen KOCKA (2004) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Integration Europas, je nach unterschiedlicher Fähigkeit und Neigung der einzelnen Mitglieder, eine **Integration mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten** werden muss und nicht homogen im Gleichschritt erfolgen könne. Mit der Ausdehnung der Union werde diese aber auch **im Innern wieder heterogener**. Der gemeinsame umspannende Rahmen der kulturellen Diversität innerhalb Europas werde deutlich durch die Abgrenzungen nach außen. Je nach Zeitpunkt und Blickpunkt finden sich insbesondere in der öffentlichen Debatte, aber auch im politischen Diskurs, wechselnde und konkurrierende Zurechnungen. Vgl. dazu auch WEIDENFELD (2002). Zur Integrationsentwicklung in Europa vgl. aus politikwissenschaftlicher Sicht SCHMIDT (2003), RADAELLI und SCHMIDT (2004) und JACHTENFUCHS und KOHLER-KOCH (2003).

¹¹ Bekräftigt wird dies auch in Art. 1 der Amsterdamer Fassung des EU-Vertrages.

Hochbaum) der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft soll zur „Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ beitragen. Diese Zusammenarbeit soll letztlich zu einem „**europäischen Kulturraum**“ führen, wie es das Europäische Parlament in einem Beschluss zur kulturellen Zusammenarbeit in Europa im September 2001 betont hat (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2001).

Allerdings sind auch die **gegenläufigen Kräfte** zu berücksichtigen: Immer noch wird das Eindringen der Europäischen Gemeinschaft in den Bereich der Kultur mit relativ großer Skepsis betrachtet. Die Mitgliedstaaten (und dort insbesondere ihre regionalen Gliederungen und einzelne Interessengruppen) sehen die Gefahr, dass sich die gemeinschaftliche Kulturpolitik zu Lasten der nationalen Kulturen auswirkt und dass damit die nationale Kulturvielfalt verloren gehen könnte.¹² Für die Bundesrepublik Deutschland zeigt sich dies in der deutlichen Betonung der Kulturhoheit der Länder: Gerade die politischen Vertreter der Länder pochen angesichts der neuen Kulturkompetenzen der Europäischen Union, die auch die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder berühren, auf die Eigenstaatlichkeit der Länder in Kulturfragen (GAU und WEBER 2002; MEYER 2002). Hier zeigt sich, dass Kultur auch eine Quelle **regionaler Identität** darstellt.

Kulturelle Traditionen haben zumeist einen nationalen bzw. regionalen Ursprung und sind auch in ihrer aktuellen Bedeutung auf ihre lokale Basis bezogen. Deshalb stellt sich die Frage, welche Intensität und welchen Umfang die Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Kultur haben sollen und auf welche geistig-kulturellen Grundlagen sie sich jeweils stützen können. Das Gewicht der europäischen Kulturpolitik zeigt sich zwar in der Betonung der gemeinsamen geistigen Wurzeln der europäischen Völker und der Stärkung der kulturellen Kohäsion. In diesem Prozess einer komplexen europäischen *Enkulturation* entsteht zugleich eine spezifische europäische Identität. Diese Identität ist freilich gekennzeichnet durch eine **Spannungslage von Zusammengehörigkeit und Rivalität**, von partieller Gleichartigkeit und fortdauernder Singularität. Dies kommt zum Ausdruck in der Betonung der Vielfalt der Kulturen und im Verzicht auf den Begriff einer „europäischen Kultur“ im Gemeinschaftsrecht. Im Ergebnis ist das Kon-

¹² Max Fuchs hat dieses Problem angesprochen: „Der Diskurs über einen politischen Zusammenschluss Europas unterliegt der Gefahr der Überforderung der Menschen. Konkret ist zu fragen: Wie viel europäische Identität ist notwendig, zumal man davon ausgehen muss, dass eine emotionale Identifikation mit einem Raum umso schwerer ist, je größer dieser Raum ist.“ (FUCHS 2004) Die Ergebnisse der **Wahl zum Europäischen Parlament** vom 13. Juni 2004 sind ein deutliches Kennzeichen solcher **nationaler Bedenken**, die nicht nur in den neuen Mitgliedstaaten offenbar geworden sind (<http://www.europa-waehlt.de> und www.spiegel.de/politik/0,1518,k-5214,00.html). Vgl. dazu auch die Ergebnisse eines Forschungsprojekts der Internationalen Universität Bremen (<http://imperia.iu-bremen.de/eu-enlargement/index.shtml>).

zept kultureller Kohäsion durch eine „immerwährende Identitätsbildung“ (Michael Stürmer) charakteristisch für die Entwicklung der Europäischen Union zu einem Gemeinwesen. Die zunehmend durch eine europäische Identität überlagerten oder zumindest beeinflussten nationalen Kulturen bilden damit in ihrer Gesamtheit die Fermente für die Entwicklung eines Gerüsts von europäischen Verfassungsgrundsätzen (WEIDENFELD u. a. 1990; WALKENHORST 1999).¹³

Ausgehend von diesen vielfältigen Kulturpolitiken und Kulturtraditionen der europäischen Staaten und Gesellschaften hat sich mit der Entstehung der Europäischen Union auch eine spezifische europäische Kulturpolitik herausgebildet. Ähnlich den anderen Politikfeldern wie Bildung und Soziales gehört *Kultur* zu jenen Politiken, die auch nach Inkrafttreten des Unionsvertrages im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten verblieben sind,¹⁴ gleichzeitig wurde aber auf der Ebene der Union zunehmend eine gemeinschaftliche Politik etabliert. In der früheren **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** waren eigenständige europäische Kulturaktivitäten zunächst kaum von Bedeutung, sie blieben im Debattenbereich vornehmlich des Europarates, der neben der UNESCO bis in die achtziger Jahre die zentrale transnationale kulturpolitische Instanz war (SCHWENCKE 2001a: 25ff.). Eine ausdrückliche Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft war im Vertrag zur Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ nicht enthalten. Die europäische Integration ist historisch in ökonomischen und kommerziellen Aktivitäten begründet, gleichwohl ist seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts auch der Bereich der **Kulturpolitik schrittweise bedeutsam** geworden. Schon vor dem Maastrichter Vertrag schlossen die Europäischen Verträge den Kulturbereich nicht völlig aus ihrem Anwendungsfeld aus.¹⁵ Bereits im Jahr 1973 richtete die Kommission eine

¹³ Vgl. als Überblick die Darstellung von SCHWENCKE (2001b). Vgl. zur „**Identität Europas**“ auch MICKEL (1997), POLLAK und MOKRE (1999), KAEUBLE (2001), SOYSAL (2003), FUCHS (2004) und CERUTTI (2004); aus rechtswissenschaftlicher Sicht GRAF VITZTHUM (2002) und mit Blick auf die **Osterweiterung** insbesondere BARTOSZEWSKI (2003) und SCHLÖGEL (2002). BRITZ (2004: 2ff.) betont allerdings auch, dass gerade **Kunst und Kulturschaffen** nur wenig geeignet sei, eine gemeinsame europäische Identitätsbildung zu befördern. Vgl. zu den kulturellen Grenzen Europas auch ARNOLD (2004: 97ff.). Betont wird darüber hinaus, dass die Entwicklung einer Identität Europas überdies in einem engen Zusammenhang mit der Genese einer **europäischen Öffentlichkeit** stehe (KAEUBLE 2004; KOCKA 2003). Vgl. dazu auch die Informationsseite des ifa (<http://www.ifa.de/europa-akp/oeffentlich/index.htm>). Zum Einfluss der europäischen Integration auf den institutionellen Wandel in den Mitgliedstaaten vgl. KATENHUSEN und LAMPING (2003).

¹⁴ Dies sind jene Politikbereiche, die in der künftigen Europäischen Verfassung als „**Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen**“ bezeichnet werden (Art. I-16) und zu denen neben der Kultur (Art. III-181) u. a. Tourismus (neu aufgenommen als Art. III-181a) und die allgemeine und berufliche Bildung (Art. III-182 und 183) gehören.

¹⁵ Vgl. zur Entfaltung der Kulturpolitiken in den europäischen Ländern ELLMEIER und RÁSKY (1997: 39ff. und 225ff.), RÁSKY und WOLF PEREZ (1995). Informationen zur Kulturpolitik der einzelnen europäischen Staaten finden sich in WIESAND (2000), im Internet-Compendium „**Cultural policies in Europe**“ (<http://www.culturalpolicies.net/>) und in „**ERICarts**“ (<http://www.ericarts.org>). Hinzu

für Kulturfragen zuständige Dienststelle ein. Seit Mitte der 80er Jahre wurden auch allmählich spezifisch kulturpolitische Institutionen geschaffen: So tritt seit dieser Zeit der Rat der Minister für Kulturfragen (**Kulturministerrat**) regelmäßig zu Tagungen zusammen. Im Jahr 1988 wurde der **Ausschuss für Kulturfragen**, der die kulturpolitischen Aktivitäten für den Rat vorbereitet, eingerichtet. Die Bedeutung der Kultur für das Gemeinschaftsrecht zeigte sich schließlich auch im Aufgabenbereich der **Generaldirektion X** der Europäischen Kommission, der Information, Kommunikation und Kultur umfasste.¹⁶

Im Laufe des europäischen Einigungsprozesses hat sich deshalb – unterstützt durch die kulturpolitischen Debatten und Aktivitäten des Europarates und des Europäischen Parlaments – ein Bewusstsein dafür herausgebildet, dass die gemeinsame europäische Kultur im Rahmen der gegenseitigen Wahrnehmung der Vielfalt der Kulturen in Europa eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des europäischen Integrationsprozesses sein würde. Bis zum Maastrichter Vertrag hatte die Gemeinschaft im Kulturbereich zwar keine wirkliche Zuständigkeit, kulturelle Angelegenheiten waren aber in Form von Einzelinitiativen durchaus Bestandteil von Maßnahmen auf europäischer Ebene. Diese Kulturförderungen waren allerdings nur möglich im Rahmen der Förderung anderer Politikfelder. Darüber hinaus ist in jenen Jahren auf europäischer Ebene eine Reihe von Dokumenten entstanden, die den besonderen Charakter einer europäischen Kultur und einer darauf bezogenen Kulturpolitik immer deutlicher zum Ausdruck brachten. In der Folgezeit hat sich in der Europäischen Gemeinschaft allmählich auch ein Regelwerk für den Kulturbereich entwickelt.¹⁷

kommen zivilgesellschaftliche **Kulturnetzwerke**, deren Zusammenarbeit nicht nur die künstlerische Arbeit bereichert, sondern zugleich den europäischen Einigungsprozess fördert; vgl. dazu FONDAZIONE FITZCARRALDO (2003) und die Informationen des Goethe-Instituts (<http://www.goethe.de/kug/ges/eur/thm/de102306.htm>). Einen vertieften Überblick bieten die für die EU-Kommission angefertigten Gutachten und Berichte zur kulturpolitischen Kooperation in Europa (ECOTEC RESEARCH AND CONSULTING 2003; EFAH/INTERARTS 2003; ARKIO et. al. 2003).

¹⁶ Die **Generaldirektionen** sind die organisatorischen Arbeitseinheiten der Kommission. Zunächst waren sie den unterschiedlichen Politikfeldern zugeordnet, mit der großen Strukturreform ab Oktober 1999 haben auch Stabsstellen, wie z.B. das Statistikamt Eurostat, den Rang einer Generaldirektion. Veränderungen gab es auch durch Zusammenlegungen: Die europäische **Kulturpolitik** befindet sich nun in einer neuen **Generaldirektion „Bildung und Kultur“** (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/index_de.htm). Zusätzlich wurde vom alten Nummernsystem (GD X für Kultur) auf Abkürzungen umgestiegen. Diese orientieren sich, wie schon bei der Benennung der entsprechenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments, vorwiegend an den englischen und französischen Begriffen (EAC für die Generaldirektion „Education and Culture“).

¹⁷ Die kulturellen Gemeinsamkeiten in Europa gehen weiter zurück. Ein markantes Datum ist in der Folge der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und der Europäischen Menschenrechtscharta (1949) vor allem die **Europäische Kulturkonvention** des Europarates aus dem Jahr 1954. Kulturpolitische Weichenstellungen zeigen sich auch in den sich entwickelnden Grundsätzen der Kulturpolitik der UNESCO. Spätere Dokumente sind die „Europäische Erklärung über die kulturellen Zielsetzungen“ (1982) und die darauf folgende „**Europäische Kulturdeklaration**“ (1984).

3. Die Herausbildung einer Europäischen Kulturpolitik

Mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages am 1. November 1993 hat die Europäische Union eine eigenständige kulturelle Kompetenz erlangt. Die vertraglichen Regelungen reflektieren die – den Prozess der europäischen Integration überlagernde – besondere **Spannungslage von Zusammengehörigkeit und Rivalität**: Sie betonen einerseits die kulturelle Diversität und die damit zum Ausdruck gelangenden Partikularitäten in den Nationalstaaten und Regionen Europas, formulieren aber andererseits und gleichzeitig den Anspruch, eine europäische Kultur zu fördern. Das Ziel der europäischen Kulturpolitik ist es deshalb, die Gemeinsamkeiten der europäischen Kultur herauszustellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, ohne die kulturellen, nationalen und regionalen Unterschiede einzuebennen. Wesentliches Anliegen der Kulturförderung ist es, die Vielfalt kultureller Produktion und Präsentation in den Mitgliedstaaten zu fördern und ihre spezifischen Eigenheiten herauszustellen. Gleichzeitig soll diese den in der Europäischen Union lebenden Menschen das gemeinsame Erbe aus allen Bereichen der Kultur ins Bewusstsein heben und zu seiner Erhaltung beitragen. Auch in der Präambel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Wille der Mitgliedstaaten verankert, „die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken“.¹⁸ In **Art. 3 EGV** wird eine **prinzipielle Aufgabenstellung** im kulturellen Bereich formuliert. Der Gemeinschaft fällt danach die Aufgabe zu, „einen Beitrag zu einer hochwertigen Bildung und Ausbildung sowie zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten zu leisten“.

Im Jahr 1993 brachte das Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht eine neue Phase der europäischen Integration. Dies zeigt sich insbesondere in der Schaffung einer europäischen Staatsbürgerschaft und der Aufnahme neuer Bereiche wie der Kultur in die gemeinschaftlichen Kompetenzbereiche. Der neue Artikel 128 des EG-Vertrags (Artikel 151 nach Annahme des Vertrags von Amsterdam) schafft ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für die Kultur. Seither gehört die kulturelle Zusammenarbeit zu den anerkannten Zielen der Gemeinschaftspolitik. Art. 151 schuf damit auch die rechtliche

Vgl. dazu die Dokumentation in SCHWENCKE (2001a: 25ff.). Erste kulturpolitische Ansätze auf EU-Ebene zeigen sich insbesondere in der Entschließung des Europäischen Parlaments über die Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bereich der Kultur (Fanti-Bericht) von 1983, dem später das „**Neue Kulturkonzept der Gemeinschaft**“ (EU-KOMMISSION 1992; RAT DER KULTURMINISTER 1992) und eine Entschließung des Europäischen Parlamentes (Barzanti-Bericht) im Jahr 1992 folgten (SCHWENCKE 2001a: 143ff.); vgl. dazu auch BURMEISTER 1994: 35ff.).

¹⁸ Bekräftigt wird dies in der im Dezember 2000 in Nizza angenommenen **Charta der Grundrechte**, die nun zu einem integralen Teil der künftigen **europäischen Verfassung** werden wird. In Artikel 13 heißt es: „**Kunst und Forschung sind frei.**“ In Artikel 22 heißt es: „**Die Union achtet die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt**“ (ABl. C 364/1 v. 18. 12. 2000).

Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur Förderung kultureller Aktivitäten im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden.

In diesem Artikel werden die wichtigsten **Ziele für die Tätigkeit** der Gemeinschaft im Kulturbereich festgelegt: Sie soll einen Beitrag leisten zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Daneben geht es um die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, um die Erhaltung des europäischen Kulturerbes und Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens, einschließlich des audiovisuellen Bereiches. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie internationalen Organisationen.

Artikel 151 EGV

„(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erlässt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig;
- einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

Die Tätigkeitsfelder des Art. 151 sind zwar sehr weit gefasst – „künstlerisches und literarisches Schaffen einschließlich im audiovisuellen Bereich“ (Abs. 2) – und lassen deshalb kaum eine thematische Begrenzung der Förderbereiche zu. Andererseits sind Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kulturpolitik in **prozeduraler** und **kompetenzieller Hinsicht begrenzt**:

- Die Gemeinschaft darf **nur einen Beitrag** leisten.
- Die Gemeinschaft **unterstützt** lediglich die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten.
- Die Maßnahmen der Gemeinschaft **müssen erforderlich** sein.
- Die Gemeinschaft muss stets die nationale und regionale **Vielfalt der Kulturen** in den Mitgliedstaaten **achten**.
- Die Handlungen der Gemeinschaft müssen von allen Mitgliedstaaten bejaht werden, d. h. der Rat muss **einstimmig** entscheiden.

Diese Einschränkungen sind eine **Folge des Prinzips der Subsidiarität** in **Art. 5 EGV**: Bei der Ausübung dieser neuen Befugnisse wird die Gemeinschaft nur dann tätig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können. Die Gemeinschaftsmaßnahmen ersetzen also nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, sondern ergänzen sie, um die kulturelle Kooperation zu fördern. Als Ausdruck nationaler Identität (**im Sinn des Art. 6, 3 EUV**) fällt die europäische Kulturpolitik deshalb auch weiterhin in die **primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten**, was im Kulturartikel durch die verschiedenen aufgezählten Kautelen anerkannt wird. Erst an zweiter Stelle wird der EU ein Auftrag zur „Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ (Art. 151, Abs. 1) gegeben.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kulturpolitik und für die Gestaltung des kulturellen Lebens verbleiben prinzipiell bei den Mitgliedstaaten und dort wiederum – wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland – bei den Ländern und Kommunen.¹⁹ Damit sind die Kulturkompetenzen der Gemeinschaft von vornherein deutlich eingeschränkt. Der Artikel 151 begründet danach keine „Kulturgemeinschaft“, vielmehr soll eine harmonische Kulturpolitik der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten angestrebt werden (SCHMAHL 1996: 198ff.).²⁰ Mit

¹⁹ Daraus erklärt sich auch die besondere Rolle für den **Ausschuss der Regionen (AdR)**, der bei Kulturfragen angehört werden muss (Art. 151 Abs. 5). Allerdings haben die Stellungnahmen des AdR für Rat und EU-Parlament keine bindende Wirkung (www.cor.eu.int/de/pres/pres_rol.html).

²⁰ Im Rahmen **ergänzender Fördermaßnahmen** wird der Gemeinschaft danach ein eigenständiger, jedoch gleichzeitig komplementärer Kompetenzbereich eröffnet. Danach kann die Union eigenständig kulturpolitische Ziele nur dann verfolgen, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten stehen (BLANKE 2002). Vgl. hierzu auch die (teilweise abweichenden) Darlegungen von SPARR (2000), NIEDOBITEK (1995), FECHNER (1999), RESS (1992), SCHMAHL (1996), SCHWARZE (1998). und NETTESHEIM (2002). Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Ebene der Bundesländer vgl. auch BOHR und ALBERT (1993). Auch in der künftigen **Verfassung der Europäischen Union** wird an den bisherigen Regelungen zum Kulturbereich festhalten. Die kulturpolitischen Vertragsregelungen des Artikels 151 EGV sind gefasst in **Art. III-181**, der in Kapitel V in den Bereich der **Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen** eingeordnet ist. Maßnahmen aufgrund dieses Artikels dürfen entsprechend Art. 16, Abs. 3 der künftigen Verfassung „keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvor-

dem **Konzept der Komplementarität** des Gemeinschaftshandelns wird aber auch einem kulturpolitischen Partikularismus der Mitgliedstaaten eine Absage erteilt, indem diese aufgrund von Mitwirkungspflichten der Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein sollen (BLANKE 2002).

Zu beachten ist dabei auch, dass die Europäische Union entsprechend Absatz 5 nur **einstimmig verabschiedete Empfehlungen** aussprechen kann. Der letzte Teil des Absatzes 5 unterstreicht diesen Punkt: Dort wird festgehalten, dass Parlament und Rat über die Aktionen im Kulturbereich im gemeinsamen Entscheidungsverfahren entscheiden. Dabei müssen alle Entscheidungen und Entschlüsse einstimmig getroffen werden. Der Artikel 151 EGV ist damit noch restriktiver als etwa Artikel 149, Abs. 4 EGV, der für Empfehlungen im Bildungsbereich eine qualifizierte Mehrheit im Rat verlangt. Dies bedeutet letztlich: Die europäische Tätigkeit im Kulturbereich ist von ihrem Wesen her (für die Mitgliedstaaten) nicht beschränkend. Sie zielt im Gegenteil darauf ab, die **Kulturpolitik der Mitgliedstaaten zu ergänzen und zu unterstützen**, ohne die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisieren zu wollen (BLANKE 2002).

Nur Maßnahmen, die sich diesen – eigentümlich widersprüchlichen²¹ – Zielen des Art. 151 unterordnen lassen, sind rechtlich von den Verträgen abgedeckt und dürfen von der EU durchgeführt werden. Die Art der Maßnahmen werden in Absatz 2 und 5 geregelt: Die Europäische Union darf Fördermaßnahmen durchführen, die Europäische Projekte mit den genannten Zielsetzungen unterstützen. Darunter fielen zunächst etwa die Programme **Kaleidoskop, Ariane, Raphael**, die ab dem Jahr 2000 in das Kulturrahmenprogramm „Kultur 2000“ integriert wurden. Neben dieser Förderpolitik darf die EU **keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** vornehmen. Das heißt, dass etwa Fragen der Künstlersozialversicherung, Fragen des Denkmalschutzes, Fragen des Stiftungsrechts von der Europäischen Union (zumindest auf der Grundlage dieses Artikels) nicht harmonisiert werden dürfen. Sie **verbleiben vielmehr im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten**.²²

schriften der Mitgliedstaaten beinhalten“. Darüber hinaus wird die in den geltenden Verträgen vorgesehene **Einstimmigkeitsbedingung** für Beschlüsse im Kulturbereich aufgehoben.

²¹ Diese Widersprüchlichkeit kann auch in einem **harmonischen Zusammenhang** gesehen werden: „Es geht hierbei um beide Waagschalen, die ein Gleichgewicht innerhalb des Artikels herstellen. Stellt die Vielfalt ein Bremsen dar, so agiert das gemeinsame kulturelle Erbe als Impuls für eine eigene und spezifische Verpflichtung der Gemeinschaft.“ (BUNDESRAT 2002: Zi. 13)

²² Eine klare **Definition von Kultur** und Kulturpolitik findet sich in den vertraglichen Grundlagen indessen nicht. Vielmehr wurde ein pragmatischer Ansatz gewählt. Überdies wird der Kulturbegriff insbesondere in Artikel 151 in verschiedenen Verbindungen aufgegriffen: So nimmt die Vorschrift auf die „Kulturen der Mitgliedstaaten“ sowie „der europäischen Völker“ ebenso Bezug wie auf das

Artikel 151 verleiht der Gemeinschaft auch eine Kompetenz zur **Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen**. Absatz 3 dieses Artikels bezieht sich dabei auch auf die Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in der kulturellen Kooperation mit dritten Staaten. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind Gemeinschaft und Mitgliedsländer gleichermaßen berufen. Es handelt sich daher um eine Aufgabe, die von der EU und den Mitgliedstaaten gemeinsam zu gestalten ist, ohne dass es jedoch einer „gesamthänderischen Wahrnehmung“ (BLANKE 2002: 1713) bedarf. Die Gemeinschaft ist zwar innerhalb des abgesteckten Rahmens ihrer Förderpolitik zu einer **eigenständigen Auswärtigen Kulturpolitik** befugt, allerdings kann sie auch hier nur unterstützend tätig werden, da die Kompetenz im kulturellen Bereich grundsätzlich den Mitgliedsländern zusteht (FECHNER 1999: 1519). Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wird der **Europarat** eigens hervorgehoben. Über den Europarat hinaus gibt es jedoch weitere internationale Organisationen, die sich mit kulturellen Fragen beschäftigen, wobei die UNESCO eine besondere Rolle einnimmt (WIESAND 2000: 45 ff.).

Viele Entscheidungen in anderen Politikbereichen wirken sich ebenfalls auf die Kultur aus. Die Gemeinschaft muss deshalb kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik stets berücksichtigen (Artikel 151, 4 des EG-Vertrages). Diese Querschnittsklausel (oder **Kulturverträglichkeitsklausel**) schafft keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, beschneidet ihre Zuständigkeiten aber auch nicht im Sinne eines Kulturvorbehalts. Aus der Regelung folgt vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft das **Gebot der Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten** sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes, die als Entscheidungsfaktoren im supranationalen Willensbildungsprozess angemessen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus soll die Gemeinschaft kulturellen Belangen positiv Rechnung tragen (BLANKE 2002: 1714ff.). Beide Aspekte, d. h. die Respektierung nationaler Kulturinteressen und die generelle Kulturfreundlichkeit, werden in der Ergänzung des Abs. 4 in der Amsterdamer Fassung des Kulturartikels explizit angesprochen. Erforderlich ist daher eine **Abwägung** zwischen den kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten und den anderen –

„gemeinsame kulturelle Erbe“ (Abs. 1 und 2). Diese unterschiedliche Fokussierung des Begriffs, verstärkt durch die Betonung der „Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“ (Abs. 4) legt es nahe, Kultur als einen Topos zu begreifen, der das komplexe Gepräge der Mitgliedstaaten reflektiert und damit als Ausdruck nationaler Identität beachtet werden muss. Während dort vielfach neben der Wissenschaft und Kunst auch die Bildung und Ausbildung zum Universum der Kultur gehören, werden diese Bereiche auf der europäischen Rechtsebene jedoch – durch die Art. 149 und 150 EGV – aus dem Begriff der Kultur ausgegrenzt (WEMMER 1996: 11ff.).

vornehmlich wirtschaftlichen – Zielen des Vertrages (etwa den Grundfreiheiten, dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht oder dem Beihilfenverbot).²³

Die kulturellen Bezüge des Vertrages reichen jedoch **weit über den Artikel 151 EGV hinaus**. Anlässlich der Erstellung des „ersten Berichts über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft“ entsprechend der Kulturverträglichkeitsklausel im Kulturartikel (EU-KOMMISSION 1996a) wurde in einer Untersuchung festgestellt, dass die meisten der von der Gemeinschaft durchgeführten politischen Maßnahmen eine kulturelle Dimension beinhalten. Viele Politiken stehen in einer Wechselwirkung mit dem Kulturbereich und mobilisieren Akteure des Kultursektors. Der Bericht zeigt, dass die Gemeinschaft beträchtliche Mittel für kulturelle Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit kulturellen Aspekten bereitstellt.²⁴ Daneben gibt es einen umfangreichen Bestand an Gemeinschaftsvorschriften mit Wirkung auf den Bereich Kultur, namentlich hinsichtlich des **Binnenmarktes**,²⁵ des **Wettbewerbs**,²⁶ des

²³ Hier zeigt sich eine weitere rechtliche Besonderheit: **Artikel 87** des EG-Vertrags gestattet **Beihilfen** der Mitgliedstaaten zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes für die wirtschaftlichen Entscheidungsträger. Dieser Artikel sieht zwar die Unzulässigkeit von Beihilfen vor, beschreibt aber gleichzeitig Ausnahmen für den Kulturbereich. Danach sind Beihilfen zur „Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes zulässig, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.“ (Abs. 3, d). In der Praxis hat es sich durchgesetzt, dass die Europäische Kommission gegen nationale Zuwendungen an Theater, Orchester, Kunsthallen u. ä. keine wettbewerbsrechtlichen Verfahren einleitet (BERGGREEN-MERKEL 1995: 29ff.; PECHTL 1999; KOENIG und KÜHLING 2000; MÜLLER und SINGER 2004).

²⁴ Die Kommission räumt in einem späteren Dokument ein, dass „die durchgeführten Maßnahmen jedoch nur selten Bestandteile einer kohärenten Politik (sind), die der Aufgabenstellung der Gemeinschaft im Kulturbereich gerecht würde, und haben keine klare gemeinschaftliche Dimension“. (EU-KOMMISSION 2002b: 50). Vgl. dazu auch die neue – allerdings enger gefasste – Querschnittsprüfung (EU-KOMMISSION 2004b).

²⁵ Die **Errichtung des Binnenmarktes** dient dem Ziel, alle Wirtschaftsteilnehmer (Unternehmen, Arbeitnehmer, staatliche Stellen) der verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinschaftsweit denselben Rechtsvorschriften zu unterwerfen. Die Vorschriften über den Binnenmarkt sollen jedoch auch den kulturellen Aspekten und gegebenenfalls den Besonderheiten der Kultur Rechnung tragen. Es geht hier z. B. um die Freizügigkeit von Menschen, die im Kulturbereich außerhalb ihres Landes in anderen Mitgliedsländern der EU arbeiten wollen. Schwierig sind dabei oft die unterschiedliche Regelung des Zugangs zum Beruf und die soziale Absicherung in einem anderen Mitgliedstaat (SCHWARZE 1998: 127ff.). Eine explizite Vertragsbeschränkung mit Bezug zum Binnenmarkt findet sich in **Artikel 30 EGV**, der in Abweichung vom Freiverkehrsprinzip (nach der Art. 28 und 29) es den Mitgliedstaaten gestattet, etwa „zum Schutze (...) des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ vom Verbot der Handelsbeschränkung abzuweichen. Beabsichtigte Regelungen gemäß Art. 30 sind jedoch der EU-Kommission entsprechend Art. 95 EGV mitzuteilen; sie unterliegen der Prüfung durch die EU-Kommission und bedürfen der Billigung.

²⁶ Die Rolle der **Wettbewerbspolitik** zeigt sich nicht nur beim bekannten Beispiel der **Buchpreisbindung**, sondern ebenso in anderen kulturwirtschaftlichen Bereichen. So wird zum Beispiel der Bestand des **öffentlich-rechtlichen Rundfunks** von Wettbewerbshütern immer wieder in Frage gestellt. Hier muss abgewogen werden zwischen kulturellen und wirtschaftlichen Zielen der Gemeinschaft. Vgl. dazu SCHEUER und STROTHMANN (2002). Das in Art. 88 EGV geregelte Notifizierungs-

Steuerrechts²⁷ und des **internationalen Handels**.²⁸ Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisiert und vervollständigt dieses Recht (HIRSCH 1998). Auch **Normen außerhalb des EG-Vertrages** können für das europäische Kulturrecht von Bedeutung sein (FECHNER 1999: 1502). Hinzu kommen die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die oft ein Kapitel zur Kultur enthalten. Daraus folgend zeigt sich die Tätigkeit der Gemeinschaft im Kulturbereich in sehr unterschiedlichen Anwendungsfeldern (EU-PARLAMENT 2001).

verfahren wird in der Praxis vor allem bei der Filmförderung relevant. Vgl. dazu auch MÜLLER und SINGER (2004).

²⁷ Um das kulturelle Schaffen zu fördern, erlaubt die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten, auf bestimmte Waren und Dienstleistungen (Bücher und Zeitschriften, Eintritt zu kulturellen Veranstaltungen, Empfang von Radio- und Fernsehsendungen, künstlerische Leistungen) **einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz** zu erheben (<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l31006.htm>). Bei gewerblichen Verkäufen von Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Sammlungsstücken sorgt die Europäische Union für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Verkäufe zwischen Privatpersonen sind von der Mehrwertsteuer befreit (europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l31007.htm).

²⁸ In den Verhandlungen im Rahmen der **Welt-Handelsorganisation (WTO)** geht es nicht zuletzt darum, die Rolle kultureller Güter in einer wettbewerbsorientierten Handelsordnung zu definieren (BUNDESREGIERUNG 2003: 17). Aktuell zeigt sich dies in der Auseinandersetzung um das „General Agreement on Trade and Services“ (**GATS**). Die Europäische Kommission hat hierzu das Mandat, bei den **WTO-Verhandlungen** darauf zu achten, dass der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Eigenständigkeit im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu wahren. Vgl. dazu den **Aktuellen Begriff** zum Thema „Kulturelle Vielfalt“ (http://www.bundestag.de/bic/analysen/2004/2004_01_05.pdf) und die Informationen der Deutschen UNESCO-Kommission (http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kulturelle_vielfalt.htm).

4. Kulturförderung der Europäischen Union

Der Vertrag von Maastricht von 1992 wies der Gemeinschaft erstmals eine Förderzuständigkeit im Bereich der Kultur zu. Entsprechend den Vorgaben des Art. 151 EGV kann die Europäische Union fördernd, unterstützend und ergänzend zur mitgliedstaatlichen Kulturpolitik tätig werden.²⁹ Allerdings ist dabei die nationale und regionale Vielfalt ausdrücklich zu wahren. Die Handlungskompetenzen sind auf die Bereiche Förderung der kulturellen Vielfalt, Erhalt des europäischen Kulturerbes, des nicht-kommerziellen Kulturaustauschs sowie des künstlerischen, audiovisuellen und literarischen Schaffens begrenzt. Auf dieser rechtlichen Grundlage hat die Gemeinschaft eine Reihe von Kulturförderprogrammen aufgelegt. Erste Anhaltspunkte für die Schwerpunktsetzungen der Gemeinschaft enthielt die Mitteilung der Kommission „Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur“ von 27. Juli 1994 (EU-KOMMISSION 1994).³⁰ Im Rahmen dieser Mitteilung wurden die ersten Förderprogramme der Europäischen Union erlassen. Vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen hat die Europäische Kommission am 17. April 1996 ihren „Ersten Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Gemeinschaft“ (EU-KOMMISSION 1996b) vorgelegt.³¹ Der Rat hat darauf seine Leitlinien zur Kulturpolitik der Europäischen Union in der Entschließung vom 20. Januar 1997 und in einem Beschluss über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich skizziert (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 1997a; 1997b).

Im Mai 1998 hat die Europäische Kommission den Entwurf für ein „Erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zu Kulturförderung (2000-2004)“ vorgelegt (EU-KOMMISSION 1998).³² Nach intensiven Diskussionen und Konsultationen wurde im

²⁹ Damit spielt neben Bund, Ländern und Gemeinden die Europäische Union (EU) zunehmend eine Rolle in der Finanzierung von Kulturprojekten in Deutschland (SINGER 2003a). Es geht dabei vor allem um die Kofinanzierung von kulturpolitischen Programmen und Initiativen durch die europäischen Förderprogramme.

³⁰ In diesem Bericht wurde nach Maßgabe des Artikels 128 Absatz 4 des EG-Vertrags geprüft, inwiefern die **verschiedenen Rechtsakte und Gemeinschaftspolitiken** die kulturellen Aspekte in internen Politikbereichen wie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Umweltschutz, Informationsgesellschaft oder Bildung und im Bereich Binnenmarkt sowie in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft wie in der Handelspolitik und in der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern berücksichtigt haben; vgl. dazu auch die Schlussfolgerungen des Rates (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 1994).

³¹ Vgl. zum Bericht der Kommission auch die Entschließung des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (1997).

³² Vgl. dazu auch die Stellungnahme des DEUTSCHEN KULTURRATES (1998). Dem Entwurf ging eine breit angelegte Überprüfung der bisherigen Kulturförderprogramme voraus. Hinzu kam ein breit angelegter Konsultationsprozess, der am 29. und 30. Januar 1998 in Brüssel durch das **Kulturforum der Europäischen Union** abgeschlossen wurde.

Jahr 2000 durch einen Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments das Programm „Kultur 2000“ verabschiedet (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2000). Dieses auf dem damaligen Artikel 128 EGV basierende Programm ist als integratives Konzept gedacht, das eine Reihe unterschiedlicher Kulturbereiche einbeziehen soll. Das Programm zielt auf die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren und Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten. Das umfassende Ziel des spartenübergreifenden Programms ist die Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker, der sowohl durch ein gemeinsames Erbe als auch durch kulturelle und künstlerische Vielfalt gekennzeichnet ist. Dabei soll – entsprechend der vertraglichen Vorgaben – den kulturellen Initiativen der Mitgliedsländer jeweils der Vorrang gelassen werden (Prinzip der Subsidiarität). Der Schwerpunkt liegt auf Initiativen mit einem zusätzlichen europäischen Nutzen. Diese Kulturförderprogramme im engeren Sinn – zu denen u. a. auch die Initiative „Kulturhauptstadt Europas“ und „Experimentelle Maßnahmen“³³ gehören – werden von der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ der Europäischen Kommission verwaltet.

Die Regelungen der europäischen Kulturförderung gelten nun auch für die Beitrittsländer. Mit dem Beitritt haben sie den gesamten *Acquis Communautaire* – den gemeinschaftlichen Besitzstand – übernommen³⁴ und wirken nun gleichberechtigt in den Organen und Ausschüssen der Europäischen Union (EU) mit.³⁵ Allerdings waren die neuen Mitgliedstaaten **schon vor dem Beitritt** – insbesondere seit dem 16. April 2003, dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages – in viele europäische Regelungen und Programme einbezogen. Dies gilt nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, wo die neuen Mitgliedstaaten durch die so genannten Europa-Abkommen in vielen Bereichen bereits

³³ Die Kommission fördert hier vorbereitende Maßnahmen, die in Form von Studien und Pilotprojekten zur Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa beitragen. Damit sollen Erkenntnisse für die zukünftige Kulturförderung der Europäischen Gemeinschaft gewonnen und Kooperationsformen erprobt werden. Vgl. dazu die Informationen der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/exp_act/2004_call_en.html).

³⁴ Der **Acquis Communautaire** besteht aus dem gemeinsamen Grundstock von Rechten und Pflichten, der die Mitglieder der Europäischen Union eint. Die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wird in 31 Kapiteln, die die jeweiligen Politikbereiche beschreiben, verhandelt. In **Kapitel 20** („Kultur und Audiovisuelle Medien“) wird vor allem die Zusammenarbeit im Rahmen der Programme „Kultur 2000“ und „MEDIA Plus“ beschrieben. Auszüge aus dem Fortschrittsbericht zu Kapitel 20 finden sich unter <http://www.budobs.org/eu-chapter20.htm>. Vgl. zur Heranführungsstrategie insbesondere die Informationen der EU-Kommission (<http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/>) und die Informationsseite „Europa fördert Kultur“ (<http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik05+&nav2=programm04>).

³⁵ Für einige Bereiche, etwa bei der Personenfreizügigkeit, wurden Übergangsfristen vereinbart. Im Kapitel 20 („Kultur und Audiovisuelle Medien“) wurden jedoch **keine Übergangsfristen** ausgehandelt. Vgl. dazu den Info-Brief des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (http://www.bundestag.de/bic/analysen/2003/2003_06_30_eu_beitritt.pdf).

in den EU-Binnenmarkt integriert sind. Auch in kulturpolitischer Hinsicht nehmen die Beitrittsländer schon seit einigen Jahren an einer Reihe von Programmen der Europäischen Union teil.³⁶ Die Kulturakteure dieser Länder konnten dadurch ebenso an Projekten im Rahmen von „Kultur 2000“ teilnehmen wie die Vertreter aus den heutigen Mitgliedstaaten, und zwar entweder als Projektleiter, als Mitorganisator oder als Partner. In allen diesen Ländern sind außerdem **Cultural Contact Points** (kulturelle Anlaufstellen) eingerichtet worden, über die das Programm bekannt gemacht werden soll. Neben den genuinen Kulturförderprogrammen – vor allem „Kultur 2000“ und Kulturhauptstädte Europas und die Programme zur Unterstützung der audiovisuellen Medien – gibt es freilich **eine Vielzahl weiterer Programme**, die kulturelle Aktivitäten unterstützen. Jede für ein Programm verantwortliche Generaldirektion verfolgt dabei ihre eigenen Richtlinien, es existieren spezielle Prozeduren, Buchhaltungs- und Kontrollmethoden, Zeitpläne, Überwachungs- und Auswertungstechniken.³⁷

4.1. Programm „Kultur 2000“

Zwischen 1993 und 1999 wurde eine **erste Generation von Pilot- und dann bereichsbezogenen Programmen** umgesetzt. In den vergangenen zehn Jahren hat die europäische Förderung der kulturellen Zusammenarbeit verschiedene Formen angenommen: Die durch die Kommission ergriffenen ersten Maßnahmen sind zwischen 1996 und 1999 von drei sektoralen Programmen abgelöst worden, die die darstellenden und bildenden Künste, das Kulturerbe und das Buch umfassen. Zwischen 1990 und 2000 sind mehr als 12.000 Kulturveranstalter im Rahmen der 2500 kulturellen Projekte von der

³⁶ Bereits 1998 haben die EU-Kulturminister bei ihrem informellen Ministerrat in Linz unter österreichischem Vorsitz den einstimmigen Beschluss gefasst, dass „Kultur 2000“ von Anfang an für die Bürger sämtlicher EU-Beitrittskandidaten offen stehen müsse. Zur Entwicklung der kulturpolitischen Aktivitäten und des entsprechenden Institutionenaufbaus in Mittel- und Osteuropa vgl. insbesondere die Studien des **European Institute for Progressive Cultural Policies (eicpp)** (STADLER 1998; MINICHBAUER und MITTERDORFER 2000). Vgl. dazu auch ausführlich EFAH/INTERARTS (2003: 84ff.).

³⁷ Das **Statistische Bundesamt** stellt im Kulturfinanzbericht 2003 fest: „Gegenwärtig ist es schwer, sich einen genauen Überblick über die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Programme der EU zu verschaffen, da sie von unterschiedlichen Generaldirektionen der Europäischen Kommission verwaltet werden.“ (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2004: 96). Informationen zu den Programmen mit kulturellem Bezug finden sich im Internetportal „Europa fördert Kultur“ (www.europa-foerdert-kultur.info), in der Broschüre der EU-Kommission „**Kulturfinanzierung in Europa**“ (EU-KOMMISSION 2002c). Vgl. auch die Informationen des Kulturservers der EU (http://europa.eu.int/comm/culture/funding/finan_de.htm), die Informationsseite zu **Beihilfen und Darlehen** (http://europa.eu.int/grants/index_de.htm) und die Datenbank der **Ständigen Vertretung** der Bundesrepublik Deutschland (<http://www.eu-vertretung.de/de/foerderprogramme>). Darüber hinaus gibt es inzwischen auch ein Reihe von **spezialisierten Internet-Agenturen**, die den Brüsseler Förder-Dschungel lichten helfen sollen (z. B. <http://www.europa-kontakt.de>).

Union unterstützt worden. Im Haushalt der EU waren dafür im Jahr 1999 etwa 30 Millionen Euro für Fördermaßnahmen im Bereich der Kultur vorgesehen. Seit Anfang 2000 hat das neue **Förderrahmenprogramm „Kultur 2000“** diese Programme ersetzt (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2000).³⁸ Die Einführung dieses Rahmenprogramms, 1998 unter österreichischer Ratspräsidentschaft beschlossen, brachte einen großen Schritt vorwärts, nachdem von 1996 bis 1999 spezialisierte Programme für die Bereiche Literatur (*Ariane*), bildende Kunst, Musik und Theater (*Kaleidoskop*) und für das kulturelle Erbe (*Raphael*) durchgeführt worden waren.³⁹ Das Programm „Kultur 2000“ ist mit 167 Millionen Euro dotiert (d. h. jährlich ca. 33,4 Millionen Euro). Hinzu kommen (seit 2001) die Beiträge der assoziierten Beitrittskandidaten in Höhe von insgesamt jährlich ca. 4,5 Millionen Euro (KULTURPOLITISCHE GESELLSCHAFT/KULTURRAT 2002; EU-KOMMISSION 2003b, 2004d; EUROPÄISCHES PARLAMENT 2002).⁴⁰

³⁸ Zum **Rahmenprogramm „Kultur 2000“** und auch zu anderen Bereichen der EU-Kulturpolitik vgl. vor allem das **Handbuch „Europa fördert Kultur“** (KULTURPOLITISCHE GESELLSCHAFT/KULTURRAT 2002: 59ff.). Mit dem Beitritt von zehn weiteren EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 ist auch eine aktualisierte **Online-Version** des Handbuchs im Internet verfügbar (www.europa-foerdert-kultur.info). Das neue Internetportal wurde im Auftrag und auf Initiative des Auswärtigen Amtes von der **Kulturpolitischen Gesellschaft** in Kooperation mit der österreichischen **Kulturdokumentation** erstellt. Informationen über Fördermöglichkeiten für kulturelle Projekte der Europäischen Union finden sich auch beim **CCP** (www.ccp-deutschland.de/), auf einer Informationsseite des **Auswärtigen Amtes** (www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/politikfelder/kulturzusammenarbeit.html) und im Kulturportal der **EU-Kommission** (http://europa.eu.int/comm/culture/index_de.htm). Weitere Informationen bietet ein **Newsletter** (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/newsletters/newsletter_en.html) und eine **Informationszeitschrift** (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/mag/index_de.html).

³⁹ In einer **Evaluation dieser Vorläuferprogramme** betont die **EU-Kommission**, „dass diese Programme eine unabdingbare erste Etappe für die Verwirklichung der in Artikel 151 EG-Vertrag festgelegten Ziele darstellten“. (EU-KOMMISSION 2004a: 14). Vgl. dazu auch den Bericht über die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ (EU-KOMMISSION 2003b) und den Bericht über die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme Kaleidoskop, Ariane und Raphael (EU-KOMMISSION 2004a). Vgl. zur **Evaluation und Weiterentwicklung** der Kulturprogramme der Europäischen Union die Übersicht und die Verweise auf Literatur und Dokumente im abschließenden Teil („Perspektiven der Kulturförderung der Europäischen Union“).

⁴⁰ Die Dotierung des Programms erscheint zwar niedrig, zu berücksichtigen ist allerdings, dass die meisten Mittel für Kulturausgaben **in anderen EU-Programmen** enthalten sind. So hat Viviane Reding, EU-Kommissarin für Bildung und Kultur, darauf hingewiesen, dass die kulturbezogenen Förderungen der Europäischen Union deutlich mehr als die **Ausgaben des Programms „Kultur 2000“** umfassten: Das Budget des Programms 2000 mit 167 Millionen Euro mache **nur 0,03 Prozent** des gesamten EU-Haushaltes aus, während jene **indirekten Förderungen**, die von anderen europäischen Programmen ausgehen – Forschung, Strukturfonds, Bildung, Auswärtige Beziehungen etc. – **mehr als 0,7 Prozent** des gesamten Budgets der EU repräsentierten (Presse-Erklärung der EU-Kommission SPEECH/02/577 vom 21.11.2002; vgl. auch REDING 2004). Vgl. dazu auch die umfassende Darstellung dieser verschiedenen Förderbereiche im Bericht der EU-KOMMISSION (1996a). Vgl. dazu auch die Entschließung des Europäischen Parlaments (EUROPÄISCHES PARLAMENT 1997). Ein genauer Überblick über die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Programme der EU ist allerdings kaum möglich, da sie von unterschiedlichen Generaldirektionen der Europäischen Kommission verwaltet werden. Dies gilt auch für die **Förderungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten**: „Leider ist eine belastbare Quantifizierung der Höhe der EU-Fördermittel auf Ebene einzelner Mitgliedstaaten derzeit noch nicht möglich. Gerade die

Das Programm „Kultur 2000“ wurde zunächst für den Zeitraum 2002 bis 2004 beschlossen (und wurde nach einem Beschluss des Kulturministerrates bis 2006 verlängert).⁴¹ Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Akteuren, um so zur Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Kulturraums beizutragen. Gleichzeitig mit der Förderung von künstlerischem und literarischem Schaffen soll die Kenntnis der Geschichte und der Kulturen in Europa und ihrer internationalen Verbreitung vertieft, das bedeutsame Kulturerbe in Europa hervorgehoben sowie der interkulturelle Dialog und die soziale Integration gestärkt werden. Gefördert werden soll auch die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit zwischen den EU-, EWR-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten mit dem Schwerpunkt Entwicklung und Stärkung einer europäischen Identität („europäischer Mehrwert“).⁴² Das Programm hat damit die **EU-Erweiterung faktisch vorweggenommen**.⁴³ Dies gilt insbesondere für das Programm „Kultur 2000“: Seit dem Jahr 2001 sind sieben der neuen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) an diesem Programm der Europäischen Union beteiligt; Slowenien ist seit 2002 dabei, Malta und Zypern folgten im Jahr 2003.⁴⁴ Das Programm sieht darüber hinaus eine Zusammenarbeit sowohl mit Drittstaaten⁴⁵ als auch mit dem Europarat und der UNESCO vor.⁴⁶

Projektverflechtung macht es schwer, detailliert nachzuweisen, welche dieser Mittel Deutschland zugewiesen wurden.“ (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2004: 96).

⁴¹ Mit dem **Ratsbeschluss** vom 31. März 2004 wurde das Programm Kultur 2000 offiziell um zwei weitere Jahre bis Ende 2006 verlängert (ABl. L 99/3 vom 3. 4. 2004) Für die gesamte Laufzeit von sieben Jahren stehen nun insgesamt 236,5 Mio. Euro zur Verfügung.

⁴² Die Auswahl der **Kooperationspartner** und die **Art der Kooperation** im Rahmen des Programms „Kultur 2000“ wird ausführlich untersucht von LUTZMANN (2000). Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass mit Vorliebe Partner aus Nachbarstaaten und aus den fünf großen Ländern ausgesucht werden. Organisationen aus den romanischen Ländern greifen lieber auf andere romanische Partner zurück, Organisationen aus germanischen Ländern suchen ihre Partner in beiden Kulturkreisen mit leichter Tendenz zu romanischen Ländern. Hinsichtlich des Erfolges ergibt die Analyse, dass die erfolgreichen Akteure kleinen Organisationen mit wenigen Mitarbeitern entstammen und meist nur auf einem bestimmten Gebiet tätig sind. Vgl. zur Beteiligung deutscher Partner den **Bericht des BKM** vom 8. Januar 2002 (BKM 2002).

⁴³ Gerade der Kulturbereich erwies sich damit als **Vorreiter der Erweiterung**. Vgl. dazu das entsprechende Dossier zur EU-Erweiterung in der Zeitschrift „Le Magazine – Bildung und Kultur in Europa“ (Ausgabe 19-2003) (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/mag/19/de.pdf).

⁴⁴ **Teilnahmeberechtigt** für das Jahr 2005 sind die 25 Mitgliedstaaten, die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie die **Beitrittskandidaten Bulgarien und Rumänien**. Inzwischen gibt es auch mit der **Türkei** Assoziierungsverhandlungen hinsichtlich des Programms „Kultur 2000“ (www.europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2005_en.html).

⁴⁵ 2005 werden bis zu zehn Projekte unterstützt, die in einem **Drittland** durchgeführt werden. Diese Projekte müssen die Zusammenarbeit von einschlägigen europäischen Einrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen im Drittland beinhalten. Als „Drittländer“ gelten alle Staaten, die nicht am Programm „Kultur 2000“ teilnehmen.

⁴⁶ Im Rahmen des Programms „**Kultur 2000**“ sind im Jahr 2003 mehr als 200 Projekte gefördert worden. Der Gesamtbetrag für diese Projekte belief sich auf über 30 Millionen Euro (Presseinformation

4.2. Kulturhauptstadt Europas

Unter dem Titel Europäische Kulturstadt rief der Rat 1985 den Vorgänger der Initiative Kulturhauptstadt Europas ins Leben (Umbenennung 1999). Seitdem sind Erfolg und Ansehen dieser Initiative beständig gestiegen.⁴⁷ Während die Städte bis einschließlich 2004 auf Regierungsebene ausgewählt wurden, wird jetzt für die Auswahl der Kulturhauptstadt ab 2005 ein neues gemeinschaftliches Auswahlverfahren eingeführt. Unter deutscher Präsidentschaft wurde – gestützt auf Artikel 151 EGV – das Auswahlverfahren in ein gemeinschaftliches umgewandelt und gleichzeitig die Kulturstadt Europas in **Kulturhauptstadt Europas umbenannt**. Dieser Ratsbeschluss vom 28. Mai 1999 tritt ab 2005 in Kraft. So wird nach den Städten Brügge und Salamanca 2002, Graz 2003, Lille und Genua 2004 die Europäische Kulturhauptstadt 2005 in Irland liegen. Die nach dem neuen Verfahren ausgewählte Stadt ist Cork. Deutschland ist 2010 wieder an der Reihe (nach Weimar im Jahr 1999). Hinzu kommt: Am 22. April 2004 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen, ab dem Jahr 2009 neben einer Kulturhauptstadt Europas aus einem „alten“ Mitgliedstaat eine aus den Beitrittsländern zu benennen.⁴⁸ Gefördert werden im Rahmen der Initiative zeitlich begrenzte Serien lokaler, nationaler oder europäischer Kunst- und Kulturereignisse, die in einer europäischen Großstadt stattfinden. Ziel ist es, die Kultur eines Landes zu fördern und durch besondere Kulturereignisse den Austausch und die Begegnungskultur zwischen den Bürgern Europas zu verbessern.

der EU-Kommission IP/03/1716 vom 12. 12. 2003). Im Jahr 2004 liegt der Schwerpunkt des Programms „Kultur 2000“ auf dem **Kulturerbe**. Vgl. dazu auch die Informationen der EU-Kommission (www.europa.eu.int/comm/culture/eac/culture2000/cult_2000_en.html) und des CCP Deutschland (www.ccp-deutschland.de/).

⁴⁷ Zu den kulturellen und sozioökonomischen Folgen für die betreffenden Städte vgl. HENNIG und KUSCHEY (2004); vgl. auch die Materialien einer gemeinsamen **öffentlichen Anhörung** der **Bundestagsausschüsse** für Tourismus und Kultur und Medien am 10. Dezember 2003 (www.bundestag.de/parlament/gremien15/a19/Anhoerungen/kultur/index.html). Einen Überblick bietet der Beitrag von SCHWENCKE und RYDZY (2004).

⁴⁸ Für das Jahr 2010 ist vorgesehen, dass neben Deutschland auch Ungarn eine Kulturhauptstadt Europas stellen wird (www.kulturrat.de/aktion/eu-kulturpolitik.htm). Eine Übersicht zum Auswahlverfahren findet sich auch im Internetangebot des **Auswärtigen Amtes** (www.auswaertigesamt.de/www/de/eu_politik/politikfelder/kulturhauptstadt.html). Ausführliche Informationen bietet der **Cultural Contact Point Germany** (www.ccp-deutschland.de/ccp-kulturhauptstadt.htm).

4.3. Kultur und audiovisuelle Medien

Die Europäische Medienpolitik gewinnt zunehmend an Bedeutung, denn nicht nur die europaweite Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen via Satellit, sondern auch die technischen Möglichkeiten der Informationsgesellschaft vereinfachen immer mehr den grenzüberschreitenden Nachrichten- und Meinungs austausch. Im Kulturartikel des EG-Vertrages wird der audiovisuelle Bereich explizit erwähnt (Art. 151, Abs. 2). Das **MEDIA-Programm** wurde auf dieser rechtlichen Grundlage 1990 von der Europäischen Union zur Unterstützung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie initiiert. **MEDIA Plus**, das 2001 an den Start ging, setzt die beiden Vorgängerprogramme MEDIA I und MEDIA II fort. MEDIA Plus hat nach beschlossener Verlängerung eine Laufzeit von sechs Jahren (2001-2006) und ist mit einem Gesamtetat von 513 Mio. Euro ausgestattet.⁴⁹ Das Programm soll die Wettbewerbsfähigkeit der cineastischen, audiovisuellen und multimedialen Industrie (Spielfilm, Animation, Dokumentarfilm, CD-ROM, Web-Design etc.) innerhalb und außerhalb der Europäischen Union stärken, um ihre Chancen auf dem internationalen Markt zu erhöhen.⁵⁰ Das Programm gewährt für den der Produktion vorgelagerten Bereich (Ausbildung und Entwicklung) und den nachgelagerten (Vertrieb und Vermarktung) finanzielle Unterstützung. Daneben wurde mit der Annahme der Richtlinie „**Fernsehen ohne Grenzen**“ im Jahr 1989 ein Rechtsrahmen für den freien Verkehr von Fernsehdiensten in der Union geschaffen, wodurch die Entwicklung eines europäischen Rundfunkmarktes und zugehöriger Aktivitäten, wie Fernsehwerbung und Produktion audiovisueller Programme, begünstigt wird. Die Richtlinie regelt u. a. die Freizügigkeit für europäische Fernsehprogramme, den freien Zugang zu herausragenden Ereignissen, den Schutz Minderjähriger, Fragen des Verbraucherschutzes und beinhaltet Werbevorschriften.⁵¹ Darüber hinaus unterstützt die Europäische Kommission innovative, mehrsprachige Hörfunk- und Fernsehprojekte mit kulturellem Inhalt sowie Projekte zur Förderung von elektronischer Verbreitung und Produktionsnetzen.

⁴⁹ Im Rahmen eines bilateralen Abkommens wird künftig auch die **Schweiz** an den Programmen Media plus und Media Training teilnehmen (Presseerklärung der EU-Kommission IP/04/803). Vgl. zum Programm MEDIA vor allem **Mediadesk** (www.mediadesk.de/Start.htm) und „**Politik im audiovisuellen Bereich**“ (http://europa.eu.int/comm/avpolicy/index_de.htm).

⁵⁰ Eine Darstellung der Debatte zur **künftigen Gemeinschaftspolitik** im audiovisuellen Bereich findet sich im abschließenden Teil („Perspektiven der Kulturförderung der Europäischen Union“).

⁵¹ Vgl. dazu http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/regul_de.htm.

4.4. **Integration Europas: Städtepartnerschaften und Informationsprogramme**

Die Europäische Union hat eine Reihe von Fördermaßnahmen entwickelt, um die Menschen in den Mitgliedstaaten stärker in den Aufbau und die Konstruktion eines geeinten Europas einzubeziehen und sie für die europäische Idee zu mobilisieren. Dazu wurde eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsstrategie ausgearbeitet.⁵² Mit verschiedenen finanziellen Förderungen unterstützt die Kommission Informations- und Kommunikationsaktivitäten von Kommunen, Universitäten und Organisationen der Zivilgesellschaft. Ein wichtiger Teilbereich hierzu ist die Schaffung der institutionellen und kulturellen Voraussetzungen der Erweiterung der Europäischen Union.⁵³

Vor allem folgende Fördermaßnahmen sollen dazu dienen, die Idee des gemeinsamen Europas zu befördern:

- **Informationsprogramm für die Bürger Europas (PRINCE).** Um Fakten, Hintergründe und Effekte der EU-Erweiterung einem möglichst breiten Personenkreis bekannt zu machen, wurde das PRINCE-Programm im Jahr 2000 auf den Weg gebracht. Unterstützung finden vor allem Themen, die die europäische Integration sowie die Debatten und Überlegungen im Zusammenhang mit dem europäischen Verfassungsprozess betreffen. Das Ziel ist es, den Dialog zwischen der Europäischen Union und den Bürgern auszubauen und die Entwicklung einer aktiven und partizipativen Unionsbürgerschaft zu unterstützen. Förderfähig sind Projekte wie etwa Seminare und Konferenzen, Veröffentlichungen, IT-Produkte, Rundfunk- und Fernsehsendungen und andere Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles geeignet sind. Damit ergänzt und verstärkt dieses Programm die ständigen informationspolitischen Maßnahmen der Kommission. Das Gesamtbudget im Rahmen des PRINCE-Programms beläuft sich im Jahr 2004 auf 14 Millionen Euro. Pro Projekt werden Beihilfen von 100.000 bis 500.000 Euro gewährt. Sie stehen nicht nur Einrichtungen der organisierten Zivilgesellschaft, sondern auch öffentlichen Einrichtungen und Behörden offen. Förderwürdig sind neben transnationalen Maßnahmen auch Projekte in einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen.⁵⁴
- **Städtepartnerschaften.** Städtepartnerschaften dienen dem Ziel, die Menschen für die Idee der europäischen Integration zu interessieren und zu mobilisieren. Die Europäische Kommission unterstützt und fördert Austauschprogramme zwischen Bürgern aus den verschwierten Städten sowie thematische Konferenzen und Ausbildungsseminare. Auf Initiative des Europäischen Parlaments unterstützt die Kommission seit 1989 jedes Jahr Städtepartnerschaften, in deren Rahmen der Austausch von Bürgern gefördert und Seminare und Konferenzen veranstaltet werden.

⁵² Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung der interinstitutionellen Website **Futurum**, die vor allem über den **Europäischen Verfassungsprozess** informiert (http://europa.eu.int/futurum/index_de.htm).

⁵³ Vgl. dazu <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik05>.

⁵⁴ Zum Hintergrund zur Kommunikationsstrategie der EU-Kommission vgl. die Informationen unter http://europa.eu.int/comm/enlargement/communication/index_de.htm.

Diese Austauschmaßnahmen können auch kulturelle Zielsetzungen haben. Wesentliches Ziel der Unterstützung ist es, die bestehenden Verbindungen zwischen Städten zu festigen und neue Partnerschaftsinitiativen anzuregen. Die Europäische Kommission fördert Städtepartnerschaften vor allem in Regionen, in denen diese Art von Initiativen noch nicht ausreichend verbreitet ist, sowie in den Beitrittsländern der Union.⁵⁵

- **Kulturelle Unterstützung der Beitrittsländer.** In jeweils bilateralen Abkommen wurde mit den Beitrittskandidatenländern die Teilnahme an den Förderprogrammen der EU vereinbart.⁵⁶ Insofern werden in den Beitrittsländern Projekte aus dem kulturellen und audiovisuellen Bereich im Wesentlichen über die Programme **KULTUR 2000** und **MEDIA Plus** gefördert. Fördermöglichkeiten finden sich aber auch in den Programmen der Bereiche Allgemeine und Berufliche Bildung, Jugend, Forschung, Informationsgesellschaft. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen in anderen Politikbereichen, die ebenfalls kulturelle Aspekte enthalten. Zu nennen ist dabei vor allem das Programm **PHARE**, das bisherige Hauptinstrument zur Förderung des marktwirtschaftlich ausgerichteten Transformationsprozesses in den ost- und mitteleuropäischen Beitrittsländern. Nach dem Beitritt in die Europäische Union stehen ihnen grundsätzlich alle Förderprogramme der EU offen. Für Rumänien und Bulgarien bleibt die Förderung über PHARE bis zu deren vorgesehenen Beitritt im Jahr 2007 wirksam. Die Türkei wird aus gesonderten Mitteln unterstützt, da Beitrittsverhandlungen noch nicht aufgenommen worden sind.⁵⁷

⁵⁵ Auch **Verbände**, die im Rahmen von Städtepartnerschaften Konferenzen und Ausbildungsseminare zu aktuellen europäischen Themen veranstalten, können Zuschüsse beantragen. Informationen finden sich unter http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/towntwin/index_de.html. Vgl. dazu auch die Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) (<http://www.rgre.de>).

⁵⁶ Informationen über die einzelnen Länder finden sich in **InfoRelais** (www.eu-inforelais.org), **CultureLink** (www.culturelink.org), **Cultural Policies in Europe** (www.culturalpolicies.net) und **Policies for Culture** (www.policiesforculture.org).

⁵⁷ Malta und Zypern profitierten bis 1995 vor allem vom **MEDA**-Programm (Euro-Mediterranean Partnership) und erhielten anschließend aufgrund ihrer relativ hohen Wirtschaftskraft lediglich Förderung im Rahmen von Regionalprojekten. Mit dem EU-Beitritt werden diese Unterstützungsmaßnahmen auslaufen, teilweise sind die Gelder jedoch bis 2006 abrufbar. Ab Mai 2004 erhalten Malta und Zypern schließlich wie die anderen neuen Mitgliedstaaten Mittel aus dem europäischen Kohäsionsfonds. Vgl. hierzu und zu weiteren Programmen die Informationen der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/enlargement/financial_assistance.htm).

5. Die Förderung grenzüberschreitender Kooperation

Die Ziele grenzüberschreitender Zusammenarbeit, also der transnationalen Kooperation benachbarter Regionen oder auch Kommunen innerhalb eines gemeinsamen, durch Staatsgrenzen getrennten Gebiets, sind vielfältig. Die Europäische Kommission verspricht sich von der Vernetzung der Regionen und ihrer Akteure neben einer Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union auch eine Stärkung des europäischen Bewusstseins von unten. Die europäischen Regionen können sich deshalb ihr interregionales Engagement durch die EU kofinanzieren lassen. Dafür stehen in den Mitgliedstaaten der Union vor allem die Fördermittel aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur Verfügung, die speziell für Projekte der grenznachbarschaftlichen Zusammenarbeit eingesetzt werden.⁵⁸ Die grenzüberschreitende Kooperation gründet zu meist auf regionalen Verbänden, die weniger durch zentrale Entscheidungen, sondern vor allem innerhalb der Regionen selbst entwickelt und getragen werden. Inzwischen bestehen unterschiedliche grenzübergreifende Strukturen, die eine große Vielfalt aufweisen, was Zweck, Kompetenzen und Kapazitäten anbelangt. Die Haupttypen sind **Euroregionen bzw. Euregios**.⁵⁹ Der Prototyp dieser Regionen wurde bereits im Jahre 1958 an der deutsch-niederländischen Grenze verwirklicht⁶⁰ und diente als Vorbild für alle später geschaffenen, ähnlichen Kooperationen auf regionaler Ebene. Sie entstanden zunächst an den Westgrenzen Deutschlands, doch kam es nach der Wende von 1990 auch zu einer Ausbreitung in den **östlichen Grenzregionen**. So haben sich in der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit seit 1992 über den gesamten Grenzverlauf zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland

⁵⁸ Neben der grenzüberschreitenden Kooperation kommt auch der **interregionalen Zusammenarbeit** große Bedeutung zu, also den regionalen **Kooperationsbeziehungen von nicht-benachbarten Gebietskörperschaften**. Aufgrund der fehlenden gemeinsamen Grenzen sind solche Partnerschaften zwar nicht unbedingt „naheliegend“, und ihre Kooperationsformen und Zielsetzungen erscheinen eher diffus. Dennoch besitzen solche Kooperationen – zum Beispiel vom Land Hessen mit der italienischen Region Emilia-Romagna und der französischen Region Aquitaine sowie die der Regionen Baden-Württemberg, Lombardei, Rhône-Alpes und Katalonien („Vier Motoren für Europa“) – nicht nur integrationspolitische Bedeutung, vielmehr fördern sie auch die Ausbildung eines eigenen Regionalprofils.

⁵⁹ **Euregio** bzw. **Euroregion** ist die Bezeichnung für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene. Die **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)** ist die Dachorganisation der „Euroregionen“. Ausführliche Informationen zu den Zusammenschlüssen finden sich auf der Web-Site der AGEG (www.aebr.net). Weitere Informationen finden sich beim „Council of European Municipalities and Regions“ (www.ccre.org), bei der „Versammlung der Regionen Europas“ (VRE) (www.are-regions-europe.org) und bei *Eurocities* (www.eurocities.org).

⁶⁰ Bisherige Erfahrungen sind dokumentiert im **Praktischen Handbuch zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** der EU-KOMMISSION (2000). Vgl. auch den Leitfaden zur grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit an den **Außengrenzen der Europäischen Union** (ARBEITSGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN 2000).

Euroregionen gegründet.⁶¹ Auch an der deutsch-tschechischen Grenze sind Euroregionen entstanden (*Erzgebirge, Elbe/Labe, Egrensis, Bayerischer Wald-Böhmerwald*). Heute sind die deutsch-polnische und die deutsch-tschechische,⁶² inzwischen aber auch die polnisch-tschechische und die polnisch-slowakische Grenze weitgehend abgedeckt mit Euroregionen.⁶³ Hauptziel ihrer Arbeit ist es, die aus der Grenzlage resultierenden Struktur- und Standortnachteile durch verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern jenseits der Grenze auszugleichen und Begegnungen der Menschen zu fördern.⁶⁴ Die Euroregionen haben dabei auch vielfältige **Aktivitäten im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit** entwickelt.⁶⁵ Hervorzuheben ist auch die Kooperation zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen. Beispiele für grenzüberschreitende Projekte sind die Neisse-Universität (TU Breslau, TU Reichenberg und Hochschule Zittau/Görlitz), das Internationale Hochschulinstitut (IHI) in Zittau und die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder.

Die Europäische Union förderte zahlreiche Projekte in den Grenzregionen und leistete nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Integration Polens in die Gemeinschaft, sondern auch zur bilateralen Kooperation in den Grenzregionen. Eine wichtige Rolle spielte zunächst das Programm **PHARE**, das bisherige Hauptinstrument zur Förderung des marktwirtschaftlich ausgerichteten Transformationsprozesses in den ost- und mittel-

⁶¹ Dies sind die Euroregionen *Pro-Europa-Viadrina* (www.euroregion-viadrina.de), *Spree-Neisse-Bober* (www.euroregion-snb.de/index_checked.html), *Neisse* (www.euroregion-neisse.de) und *Pomerania* (www.pomerania.net). Vgl. beispielhaft zur Kulturpolitik in der Euroregion Neisse die Informationen des Goethe-Instituts (<http://www.goethe.de/kug/ges/eur/thm/de112977.htm>). Vgl. zur regionalen Zusammenarbeit auch die Informationsseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/zukunft/d_pl_zusammenarbeit/regional.html).

⁶² Vgl. hierzu auch die ersten Ergebnisse eines Forschungsprojekts des „Centrums für angewandte Politikforschung“ (CAP) in Kooperation mit dem Soziologischen Institut der tschechischen Akademie der Wissenschaften über die **Entwicklung grenzregionaler Identitäten** im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet (<http://www.cap.uni-muenchen.de/identitaet/projekt.htm>).

⁶³ Ein **Gesamtüberblick der Förderung der Grenzregionen zu den Beitrittsländern** mit der Darstellung der **Hilfen von EU, Bund und Ländern** findet sich in einer Dokumentation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Eingeschlossen sind darin auch Fördermöglichkeiten auf dem Gebiet der Kultur (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT 2004). Hinweise zu den Fördermöglichkeiten finden sich auch unter **Beihilfen und Darlehen** der EU-Kommission (http://europa.eu.int/grants/dgs/europeaid/europeaid_de.htm).

⁶⁴ Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt nicht nur auf institutioneller, sondern auch auf **informeller Basis** (z.B. der Gedankenaustausch zwischen Kommunalpolitikern, fachliche Kontakte wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen).

⁶⁵ Eine wichtige Rolle spielt hier auch der **Ausschuss der Regionen (AdR)** und dessen **Fachkommission für Bildung und Kultur** (http://www.cor.eu.int/de/pres/pres_com04.html). Die kulturelle Kooperation auf regionaler Ebene ist auch Gegenstand intensiver Debatte bei Kulturverbänden, etwa bei "**Les Rencontres**" (<http://www.lesrencontres.org>) oder EFAH (European Forum for the Arts and Heritage), deren Generalversammlung im **Herbst 2004** sich dem Thema "**Culture in a Europe of Regions**" widmet (www.efah.org).

europäischen Beitrittsländern. PHARE ist als Programm analog zu INTERREG entwickelt worden. Da INTERREG-Mittel nur auf EU-Gebiet eingesetzt werden können und die finanziellen Möglichkeiten der Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOE), solche Projekte aus ihren nationalen Budgets zu bezahlen, sehr begrenzt waren, hat die EU seit 1994 mit PHARE-CBC (Cross-Border-Cooperation) ein **Komplementärprogramm** für Projekte auf MOE-Seite bereitgestellt. PHARE-CBC lieferte einen wichtigen Beitrag dazu, dass gerade die Grenzregionen ihre Entwicklungsprobleme bewältigen können. Über PHARE-CBC-Mittel konnten die Beitrittsländer letztmalig im Jahre 2003 verfügen. Nach dem Beitritt in die Europäische Union stehen ihnen grundsätzlich alle Förderprogramme der EU offen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** werden etwa die künftigen deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen⁶⁶ Programme durch Europa unterstützt. Ein wichtiges Ziel dieser Programme ist die Entwicklung und Vermarktung von Kulturangeboten, die Förderung der grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit und die Förderung der Infrastruktur im Bereich der Kultur (z.B. Errichtung oder Ausbau von Museen, Errichtung von Informations- und Kulturzentren). Vor allem mit Hilfe des Fonds für kleinere Projekte werden kulturelle Austauschmaßnahmen zwischen den Grenzregionen (Jugendaustausch, künstlerische oder folkloristische Veranstaltungen) und Projekte zur touristischen Entwicklung gefördert.⁶⁷

Für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationsräumen kann inzwischen auch das neu geschaffene **Programm Interact** genutzt werden. Interact bildet einen Teil der Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Das Programm soll auf den Erfahrungen und den Lehren von INTERREG I UND INTERREG II aufbauen und die Effizienz, Wirksamkeit und Qualität aller INTERREG III-Programme durch koordinierende Tätigkeiten erhöhen. Das Ziel ist, Erfahrungen (Best Practices), die bei Aktionen und Projekten im Rahmen von INTERREG erworben werden, auszutauschen und diese auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren. Das Programm soll mit dazu beitragen, Strategien für INTERREG zu entwickeln, die Qualität der Projekte zu fördern und die Steuerung der Initiative insgesamt zu verbessern. Zur Umsetzung des

⁶⁶ Vgl. dazu <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/index.htm>

⁶⁷ Zu nennen ist auch die Förderung durch **Urban II**: Das Programm ist eine Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur dauerhaften Entwicklung städtischer Krisengebiete in der EU (europa.eu.int/comm/regional_policy/urban2/index_de.htm). Hinzu kommt das Programm **Innovative Strategien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** der Regionen (http://europa.eu.int/comm/regional_policy/innovation/index_de.htm).

Interact-Programms (2002–2006) stehen insgesamt 35,11 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2003 wurde in Wien ein koordinierendes Interact-Sekretariat eingerichtet.⁶⁸

Die Förderung regionaler Kooperationen erfolgt nicht nur über das Programm INTERREG. Hinzu kommen mit TACIS, CARDS und MEDA ergänzende Förderprogramme.⁶⁹ Dies sind weitere EU-Instrumente zur Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Ziel von **TACIS** – *Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States* – ist die Förderung des Übergangs zur Marktwirtschaft und Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den Partnerstaaten Osteuropas und Mittelasiens. **CARDS** (Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilisation) zielt auf die Unterstützung der Einbindung Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatiens, der Bundesrepublik Jugoslawien und Mazedoniens in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess. **MEDA** (Euro-Mediterranean Partnership) ist das finanzielle Instrument der EU für die Entwicklung einer EURO-Mittelmeer Partnerschaft. MEDA wurde mit dem Ziel geschaffen, im Rahmen der Euro-Mittelmeer-Partnerschaft die politische Stabilität und Demokratie in den Mittelmeeranrainerstaaten zu stärken, eine Euro-Mittelmeer-Freihandelszone zu schaffen sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.⁷⁰

Eine weitere Ergänzung ist die neue **Nachbarschaftsstrategie**, mit der die Zusammenarbeit der EU-25 mit ihren neuen Nachbarn unterstützt werden soll. Gleichzeitig soll damit auch eine bessere Koordination der bereits existierenden Instrumente der grenzüberschreitenden Kooperation – INTERREG, PHARE-CBC, TACIS, CARDS und MEDA – erreicht werden. Das Ziel ist, die Vorteile der EU-Erweiterung von 2004 auch mit den neuen Nachbarländern zu teilen. Mit einer verbesserten politischen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit soll den Nachbarländern die Chance geboten werden, an verschiedenen EU-Aktivitäten teilzunehmen.⁷¹ Die Programme zur Unterstützung grenzübergreifender Kooperation werden von **verschiedenen Generaldirektionen** (GD) der Europäischen Kommission geleitet: **INTERREG** wird von der GD Regionalpolitik geleitet, **PHARE-CBC** von der GD Erweiterung,

⁶⁸ Informationen finden sich unter <http://www.interact-online.net>; vgl. auch das Internet-Angebot der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/regional_policy/country/prordn/details.cfm?gv_PAY=FI&gv_reg=ALL&gv_PGM=2002RG160PC002&LAN=3).

⁶⁹ In den Bereichen Kultur, Zivilgesellschaft und Medien befassen sich diese Programme mit einer Vielzahl von Themen wie etwa audiovisuellen Medien, Kulturerbe und Jugendaustausch; vgl. dazu den Überblick unter <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik11>.

⁷⁰ Vgl. dazu http://europa.eu.int/comm/external_relations/euomed/meda.htm.

⁷¹ Ausführliche Informationen finden sich auf der “**European Neighbourhood Policy Website**” (http://europa.eu.int/comm/world/enp/components_en.htm).

während **TACIS**, **CARDS** und das neue **Nachbarschaftsprogramm** von der GD Internationale Beziehungen geleitet werden.

6. Weitere Programme mit kulturpolitischen Aspekten

Neben den beschriebenen Programmen gibt es eine **Reihe weiterer Förderprogramme**,⁷² die kulturelle Aktivitäten unterstützen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die **Strukturförderung** der Europäischen Union. Mit diesen Maßnahmen soll den Regionen mit Entwicklungsrückstand geholfen werden, die strukturellen Nachteile abzubauen. Daneben trägt die Gemeinschaft zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, der Umweltsituation und der Verkehrsinfrastruktur bei. Die Finanzinstrumente für die Strukturförderung sind die vier **Strukturfonds**, der **Kohäsionsfonds** und der **Solidaritätsfonds**.⁷³ Ein Teil der Finanzmittel aus diesem Bereich kommt auch der Kultur zugute.

Die Strukturfondsprogramme spielen bei der Finanzierung von Kulturprojekten mit EU-Mitteln eine zunehmend wichtige Rolle, obwohl der Anteil der Kulturprojekte innerhalb der Strukturfonds nur einen geringen Teil ausmacht (EU-KOMMISSION 2004b). Zur Strukturförderung gehören auch die bereits angesprochenen Förderprogramme im Rahmen der Regionalpolitik. Auch diese enthalten eine Reihe von Fördermöglichkeiten mit kulturellen Aspekten (EU-KOMMISSION 1996b).⁷⁴ Diese Fonds machen auch den größten Anteil des europäischen Budgets für den Kulturbereich aus. Grundlegende Ziele sind die Förderung der Raumentwicklung, der Verkehrs- und Transportsysteme und des

⁷² Hier wird nur **eine Auswahl** einiger wichtiger Politikfelder mit kulturellem Bezug präsentiert. Eine **ausführliche Darstellung** der Kultur im Gemeinschaftsrecht, in den internen Politikbereichen und in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft findet sich im Ersten Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft (EU-KOMMISSION 1996a). Diesem „Ersten Bericht“ ist bislang kein weiterer umfassender Bericht gefolgt, obwohl die Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament gemahnt worden ist, einen aktuellen Bericht vorzulegen (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2002a; EU-PARLAMENT 2001). Allerdings hat die Kommission inzwischen ein Update zum Bereich der **Strukturfonds** vorgelegt (EU-KOMMISSION 2004b). Vgl. zusätzlich auch die Informationen der GD Bildung und Kultur (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/compolitics/fond_structurel_en.html).

⁷³ Für den **Zeitraum 2007 bis 2013** sind neue Formen der **Verteilung und Koordinierung** der Fördergelder vorgesehen: Die Europäische Kommission hat im Juli 2004 beschlossen, die Rahmenbedingungen für europäische, nationale und regionale EU-Förderprogramme zu vereinfachen (http://europa.eu.int/comm/regional_policy/debate/forum_de.htm).

⁷⁴ In der **Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** des Rates vom 21. Juni 1999 wird der Zusammenhang zu kulturellen Aspekten hergestellt: „Die kulturelle Entwicklung, die Qualität der natürlichen Umwelt und der Kulturlandschaft und die qualitative und kulturelle Dimension der Lebensbedingungen sowie die Entwicklung des Tourismus tragen dazu bei, den Regionen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu einer größeren Anziehungskraft zu verhelfen, indem sie zugleich die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze fördern.“ (ABl. L 161 vom 26. 6. 1999). Darüber hinaus können nach Art. 2 der **Verordnung (EG) Nr. 1783/1999** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vom **12. Juli 1999** neben innovativen Maßnahmen mit kultureller Ausrichtung auch Maßnahmen zur Entwicklung von Investitionen in Fremdenverkehr und Kultur, einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes (soweit sie zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen), finanziert werden (ABl. L 213/1 vom 13. 8. 1999).

Zugangs zur Informationsgesellschaft sowie der Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes (EU-KOMMISSION 2002b). Eingeschlossen sind auch zahlreiche Programme mit Förderschwerpunkten, die sich touristischen Projekten widmen.⁷⁵

Hinzu kommt **eine Reihe weiterer Programme** der Europäischen Union, die eine kulturelle Dimension enthalten. Die Europäische Union trägt bei ihren Aktivitäten vor allem in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung, Forschung und technologische Entwicklung, Landwirtschaft, Informationsgesellschaft, Fremdenverkehr und Unternehmenssektor auch den kulturellen Aspekten Rechnung. Auch diese Programme werden von **verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen** der EU-Kommission verwaltet und unterliegen jeweils speziellen Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Förderfähigkeit.⁷⁶

Zu den wesentlichen Förderbereichen zählen:

- **Forschung und technologische Entwicklung.** Mit dem sechsten **Forschungsrahmenprogramm** 2002- 2006 (6. FRP)⁷⁷ will die Kommission zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums (EFR) beitragen. Die nationalen und europäischen Forschungsvorhaben und -kapazitäten, die bisher stark fragmentiert sind, sollen dabei stärker thematisch konzentriert, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Einige der Maßnahmen, die durch das Rahmenprogramm finanziert werden, haben auch eine kulturpolitische Ausrichtung.⁷⁸ So fördert etwa das Programm „**Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft**“ thematische Netzwerke und Kooperationsprojekte im Bereich der Informatisierung kultureller Inhalte.⁷⁹ Das

⁷⁵ Das **Statistische Bundesamt** verweist auf die Schwierigkeiten, angesichts der Projektverflechtung die Fördermaßnahmen im Rahmen der Europäischen Strukturfonds detailliert auszuweisen (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2004: 96). Vgl. dazu auch die Übersicht der EU-KOMMISSION (2004b) und die entsprechende Informationsseite im Internet (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/compolitics/fond_structuel_en.html). Vgl. auch www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik06) und die Informationen von EFAH (www.efah.org/en/policy_development/structural_funds/structural.htm).

⁷⁶ In der kulturpolitischen Praxis gibt es eine **Präferenz für diese Bereiche der Kulturförderung**: „Eine gern verfolgte Strategie beim Schürfen nach Geldern aus Brüssel besteht im Ausweichen auf andere, nicht eigentlich kulturell ausgelegte, Fördertöpfe, zum Beispiel aus dem Sozialbereich oder den Regionalfonds. Das macht Sinn, da diese Bereiche finanziell ungleich besser ausgestattet sind, als die Kulturförderung. Allerdings müssen dafür die Anträge in der Regel zurechtgebogen werden, wofür Fantasie, Findigkeit und Mut zur Halbwahrheit erforderlich ist.“ (KÄMPF 1998)

⁷⁷ Informationen finden sich unter http://europa.eu.int/comm/research/fp6/index_en.html.

⁷⁸ Zu den einzelnen Förderbereichen vgl. die Informationen von „Europa fördert Kultur“ (<http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik08>).

⁷⁹ Dies betrifft vor allem das **Programm IST**: Die fortschreitende Integration von Informationsverarbeitung, Telekommunikation und Informationsinhalten wird zusehends zu einem wichtigen Faktor für den Kultur-Bereich in Europa. Die Europäische Gemeinschaft trägt mit dem IST-Programm zur Konvergenz zwischen neuen Medien und Kulturinhalten bei. Informationen über das Programm finden sich in http://www.cordis.lu/de/src/g_011_de.htm.

Programm „**eContent**“, ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft, zielt mit Partnerschaftsprojekten zwischen Einrichtungen verschiedener Länder darauf ab, die Produktion und die kommerzielle Nutzung von digitalisiertem Wissen zu stärken und die Mehrsprachigkeit im Internet zu begünstigen.⁸⁰ Hinzu kommen die Bereiche **Bürger und Staat**, **politikorientierte Forschung**, die Unterstützung **interdisziplinäre Spitzenforschung** auf europäischer Ebene und Forschungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei **Kleinen und Mittleren Unternehmen**. Durch das **INCO-Programm** werden Forschungsk Kooperationen mit Partnern aus Drittländern unterstützt.⁸¹ Schließlich gibt es noch die Initiative „**eEurope**“, die den europäischen Bürgern die Informationsgesellschaft näher bringen will.⁸²

- **Jugendförderung.** Das Ziel der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ist die Förderung eines aktiven Staatsbürgerverhaltens junger Menschen. Mit ihrer Entschließung vom 27. Juni 2002 zum **Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa** (ABl. C 168/2 vom 13.7.2002) räumen die für Jugend zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Partizipation und Information eine vorrangige Priorität ein. Außerdem sollen die Jugendbelange zukünftig stärker in die Förderaktivitäten im Rahmen anderer Politikbereiche einbezogen werden. Das Aktionsprogramm **JUGEND** fördert Erfahrungen der außerschulischen Bildung mit Auslandsaufenthalten. Die Aktion **Netd@ys Europe** hat zum Ziel, den Einsatz neuer Medien auf dem Sektor der Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit zu unterstützen. Sie wird durch diverse Programme der Generaldirektion Bildung und Kultur gefördert, unter anderem durch KULTUR 2000. Das Netd@ys-Label können Projekte tragen, die visuelle Produkte betreffen, wie z. B. Video, Film, Fotografie. Insgesamt soll damit der Einsatz der neuen Medien, insbesondere des Internets, in Bildung und Kultur gefördert werden. Darüber hinaus gewährt die Kommission Zuschüsse zur Deckung von Betriebskosten von internationalen Jugend-NGOs sowie von Durchführungskosten für Veranstaltungen auf europäischer Ebene.⁸³
- **Kulturelle Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung.** Die europäischen Programme in der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen auch Kooperationen im kulturellen Bereich.⁸⁴ **Sokrates**, das gemeinschaftliche Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung (2000-2006),⁸⁵ besteht aus acht Aktionen: COMENIUS, ERASMUS und GRUNDTVIG (Förderung der schulischen und Hochschulausbildung), LINGUA (bereichsübergreifende Maßnahmen zum Erhalt der sprachlichen Vielfalt in Europa), MINERVA (Förderung

⁸⁰ Vgl. <http://www.cordis.lu/econtent/home.html>; vgl. dazu auch den Update 2004 von eContent in ftp://ftp.cordis.lu/pub/econtent/docs/wp_update_2004_de.pdf.

⁸¹ Vgl. <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik08>.

⁸² Vgl. http://europa.eu.int/information_society/eeurope/index_en.htm.

⁸³ Vgl. <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik04>; vgl. zusätzlich auch die Informationen von *Eurodesk* (<http://www.eurodesk.org/indexde.htm>).

⁸⁴ Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/index_de.html; vgl. zu den verschiedenen Programmen im Bildungssektor auch www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik03.

⁸⁵ Vgl. dazu ausführlich http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/socrates_de.html.

des IKT-bezogenen Dialogs zwischen Experten im Bildungsbereich) sowie drei weitere Aktionen, die als „Bereichsübergreifende Maßnahmen“ zusammengefasst sind. Wie die **Projekte zur interkulturellen Erziehung** zeigen, ermöglicht das Sokrates-Programm auch die Zusammenarbeit zwischen europäischen Schulen, unter anderem auch im Sprachenunterricht und in der Verständigung zwischen den Kulturen. Das Programm **Leonardo Da Vinci** soll die Zusammenarbeit zwischen Bildungsinstitutionen auch unter kulturpolitischen Aspekten fördern.⁸⁶ Gefördert werden transnationale Projekte, bei denen die verschiedenen Akteure der Berufsbildung (Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen, Unternehmen, Handelskammern, usw.) zusammenarbeiten, um Mobilität und Innovation zur verbessern und die Ausbildungsqualität zu steigern.⁸⁷ Mit der **Aktion Jean Monnet**⁸⁸ werden Hochschulen unterstützt, die Studiengänge über die europäische Integration einrichten möchten. Ein weiterer Bereich ist **eLearning**: Mit dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) soll der Übergang Europas in die Wissensgesellschaft beschleunigt werden.⁸⁹

- **Kultur und Landwirtschaft.** Die Vertragsregelungen der Europäischen Union zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik nehmen nicht ausdrücklich auf kulturelle Aspekte Bezug. Gleichwohl gibt es Vorschriften zugunsten traditioneller Produktionsweisen und zur Bewahrung des kulturellen Erbes, aber auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kulturbereich. Was die ländliche Entwicklung anbelangt, so werden Initiativen zur Diversifizierung der Arbeitsplätze und zur Verringerung der Landflucht unterstützt. Die Gemeinschaftsinitiative **Leader+**, eine von vier aus den EU-Strukturfonds finanzierten Initiativen, zielt insbesondere auf die Aufwertung des kulturellen Erbes und auf die Schaffung neuer landwirtschaftlicher Aktivitäten, wie etwa den ländlichen Fremdenverkehr, ab.⁹⁰ Hinzu kommen Programme für die ländliche Entwicklung. Die inhaltlichen Schwerpunkte variieren entsprechend der jeweiligen Landesrichtlinien. Ein Großteil der Programme enthält den Bereich Dorferneuerung, der auch kulturelle Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte ermöglicht.⁹¹
- **Kultur und Umwelt.** Die unweltpolitischen Ziele der EU werden in der „Strategie für nachhaltige Entwicklung“ formuliert: In entsprechenden Umwelt-Aktionsprogrammen werden diese Ziele konkretisiert: Das sechste Umwelt-Aktionsprogramm „2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ wurde 2001 erarbeitet und zeigt für die nächsten 10 Jahre die Prioritäten auf (Klimaschutz, Naturschutz und biologische Vielfalt, Umwelt- und Gesundheitsschutz und Natürliche Ressourcen und Abfallwirtschaft). Zentrales Finanzierungsinstrument ist das Programm **LIFE III**. LIFE III fördert insbesondere den Erhalt natürlicher Lebensräume (*NATURA 2000*) und

⁸⁶ Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/leonardo_de.html.

⁸⁷ Informationen zu den Programmen im Bereich der beruflichen Bildung finden sich auch beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (<http://www.bibb.de>).

⁸⁸ Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/ajm/index_de.html.

⁸⁹ Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html.

⁹⁰ Vgl. http://europa.eu.int/comm/agriculture/rur/leaderplus/index_de.htm; Informationen finden sich auch unter <http://www.leaderplus.de/>.

⁹¹ Informationen (auch zu den Entwicklungsplänen und Richtlinien der Bundesländer) finden sich unter <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik06>.

die Entwicklung umweltschonender Technologien sowie andere innovative Umweltschutzmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. In Deutschland und Österreich wurde das Programm LIFE III bisher nicht für Projekte mit kulturellem Aspekt genutzt.⁹²

⁹² Vgl. dazu die Informationsseite <http://europa.eu.int/comm/environment/life/life/index.htm> und auch <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik10>.

7. Zur Auswärtigen Kulturpolitik der Europäischen Union

Zunehmend wird vor dem Hintergrund der immer größeren Vernetzung der Welt auch eine genuin **europäische Außenkulturpolitik** gefordert, die das Prinzip der Nationalstaatlichkeit in der Auswärtigen Kulturpolitik überwindet. In der „Konzeption 2000“ der Bundesregierung wird die europäische Dimension der Auswärtigen Kulturpolitik eigens betont: „Das immer enger zusammenwachsende Europa, erweitert um neue Mitglieder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, entwickelt eine neue, auch kulturelle Identität (...). Die kulturelle Dimension der europäischen Einigung – unter Bewahrung und Förderung der Vielfalt der europäischen Sprachen, Geschichte und Kulturen – muss für Europas Bürger erlebbar werden. Dies trägt zur Entwicklung und Stärkung der europäischen Identität bei.“ (AUSWÄRTIGES AMT 2000: 18). Ein längerfristiges Ziel ist dabei, mit den EU-Partnern im Rahmen gemeinsamer Planung und Finanzierung die Vielfalt europäischer Kulturen in europäischen Kulturinstituten darzustellen (ebd.: 22).⁹³

Allerdings findet Kulturpolitik auf europäischer Ebene bisher vor allem als komplementäre Kulturpolitik statt. So hat seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages am 1. November 1993 die Europäische Union eine durch die jeweils nationalen Kulturkompetenzen eingeschränkte **kulturelle Förderkompetenz** erhalten. Wesentliches Anliegen der Kulturförderung ist es, die Vielfalt kultureller Produktion und Präsentation in den Mitgliedstaaten zu fördern und ihre spezifischen Eigenheiten herauszustellen. Gleichzeitig will sie den in der Europäischen Union lebenden Menschen das gemeinsame Erbe aus allen Bereichen der Kultur ins Bewusstsein heben und zu seiner Erhaltung beitragen.⁹⁴ Insbesondere der **Artikel 151 EGV** schuf die rechtliche Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur Förderung kultureller Aktivitäten im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kulturpolitik, für die Gestaltung des kulturellen Lebens verbleiben freilich bei den Mitgliedstaaten und dort wiederum – wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland – bei den Ländern und Kommunen.⁹⁵

⁹³ Vgl. dazu auch die Ausführungen im „Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2002“ (BUNDESREGIERUNG 2003: 5 u. 16f.). Auch in den am 1. Juni 2004 aktualisierten „Richtlinien für die Tätigkeit der deutschen Auslandsvertretungen auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik“ wird die gewachsene Bedeutung der europäischen Ebene besonders hervorgehoben (AUSWÄRTIGES AMT 2004).

⁹⁴ Die entsprechenden Vorgaben finden sich auch in der künftigen **europäischen Verfassung** (Art. III-181 Abs. 3).

⁹⁵ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei SINGER (2003a; 2003b).

Der Kulturartikel sieht auch eine (ebenfalls eingeschränkte) **gemeinschaftliche Kulturkompetenz nach außen** vor: Art. 151 Abs. 3 verleiht der Gemeinschaft eine Kompetenz zur **Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen**.⁹⁶ Absatz 3 betrifft die Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in der kulturellen Kooperation mit dritten Staaten. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind Gemeinschaft und Mitgliedsländer gleichermaßen berufen, d. h. die Außenzuständigkeit im Kulturbereich ist zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsländern geteilt. Dies kommt auch durch den Wortlaut von Art. 151 Abs. 3 zum Ausdruck, der ein Zusammenwirken beider Ebenen vorsieht. Dafür spricht auch, dass sich die interne Regelungsbefugnis der Gemeinschaft im Kulturbereich auf eine Förderung beschränkt. Ihr kommt deshalb nur Ergänzungscharakter zu. Dies gilt entsprechend auch für den Außenbereich (LORENZ 2000: 83).⁹⁷ Die Gemeinschaft ist zwar innerhalb des abgesteckten Rahmens ihrer Förderpolitik zu einer **eigenständigen Auswärtigen Kulturpolitik** befugt, allerdings kann sie auch hier nur unterstützend tätig werden, da die Kompetenz im kulturellen Bereich grundsätzlich den Mitgliedsländern zusteht (FECHNER 1999: 1519).⁹⁸ Die Gemeinschaft besitzt im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen – darauf verweist auch die BUNDESREGIERUNG (2002: 23) – nur einen **begrenzten und abgeleiteten Auftrag** zur Kulturförderung und damit auch zur Außenkulturförderung.

⁹⁶ In **Abkommen mit Drittstaaten** sind kulturelle Aspekte allerdings auch schon in der Vergangenheit eingeflossen (etwa in *Lomé II* und *IV* oder auch in die Abkommen mit den MOE).

⁹⁷ Es handelt sich daher um eine Aufgabe, die von der EU und den Mitgliedstaaten gemeinsam zu gestalten ist. Völkerrechtliche Verträge im Kulturbereich sind insofern – infolge der fortbestehenden Außenkompetenz der Mitgliedstaaten – „**gemischte Abkommen**“ (BLANKE 2002: 1714f.), d. h. der Gemeinschaft kommt im Rahmen der ihr im Innenverhältnis eingeräumten Förderungs- und Unterstützungskompetenzen auch eine (geteilte) Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu. Zu unterscheiden sind freilich Verträge ausschließlich kulturellen Charakters, die im Rahmen des Art. 151 geschlossen werden, und Abkommen anderer Natur mit kulturellen Aspekten, die nach den in den jeweiligen Sachgebieten vorgesehenen Regelungen geschlossen werden (z. B. Handelspolitik in Art. 133, Entwicklungszusammenarbeit in Art. 181, Assoziierung in Art. 310 EGV). In solchen Verträgen entfällt in der Regel der Zwang zur Einstimmigkeit (BERGGREEN-MERKEL 1995: 20). Bei der Handelspolitik nach Art. 133 sind jedoch auch die Änderungen durch den **Vertrag von Nizza** zu berücksichtigen: Wenn in den auf der Grundlage dieses Artikels abgeschlossenen Verträgen **kulturelle Aspekte** enthalten sind, muss statt der Mehrheitsregel die im Kulturartikel 152 vorgesehene Einstimmigkeitsregel angewendet werden. (Diese Einstimmigkeitsregel ist in geänderter Ausrichtung und Reichweite auch in **Art. III-217** Abs. 4 der **künftigen Europäischen Verfassung** vorgesehen).

⁹⁸ Vgl. dazu das Dossier „Auswärtige Kulturpolitik in Europa“ des **Instituts für Auslandsbeziehungen** mit Beiträgen zu möglichen Zielen und Strukturen einer europäischen Auswärtigen Kulturpolitik aus Anlass der Erweiterung der Europäischen Union. Hinzu kommt eine umfassende Linksammlung zur Organisation und Administration Auswärtiger Kulturpolitik in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz (<http://www.ifa.de/europa-akp/index.htm>). Ähnlich auch das Dossier „Europa wächst zusammen“ des **Goethe-Instituts**, wo es insbesondere um den Aufbau und die Entfaltung von kulturellen Netzwerken in Europa geht (<http://www.goethe.de/kug/ges/eur/thm/de87217.htm>).

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zunächst die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, da diese zumeist ein Kapitel zur Kultur enthalten. Auch diese binden die Europäische Union und die Mitgliedstaaten und sind integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung. So hat die Europäische Union im Rahmen ihrer **bilateralen und multilateralen Beziehungen** zahlreiche Kooperations- und Handelsabkommen geschlossen. Kooperationsmaßnahmen werden auch in Abstimmung mit den internationalen Organisationen getroffen. Selten sehen die Kooperationsvereinbarungen mit den Drittländern Kultur als einen primären Austauschbereich vor. Im Vordergrund stehen in der Regel technische Unterstützung (z.B. Institutionen- und Infrastrukturaufbau), soziale Fragen (Armutsbekämpfung, Bildung- und Gesundheitswesen etc.), wirtschaftliche Kooperationen sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte. Alle diese Abkommen haben freilich auch eine kulturelle Dimension. Kulturelle Aktivitäten, etwa in den Bereichen Schutz und Pflege des Kulturerbes, interkulturelle Bildung und Kulturaustausch, werden jedoch im Rahmen dieser Prioritäten gefördert, da ihr Beitrag zum gegenseitigen Kennenlernen und Verständnis der Völker und damit letztlich zu Frieden und internationaler Sicherheit anerkannt wird.⁹⁹

Außenkulturelle Zielsetzungen kommen auch beim **Rahmenprogramm „Kultur 2000“** zum Tragen. Das Programm soll zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraumes der europäischen Völker beitragen, der sowohl durch ein gemeinsames Erbe als auch durch kulturelle und künstlerische Vielfalt geprägt ist. Im Beschluss zum **Programm Kultur 2000** wird auch auf die Außenwirkung verwiesen: „Kunst und Kultur haben für alle Völker in Europa einen hohen Eigenwert; sie sind wesentliche Bestandteile der europäischen Integration und tragen zur Durchsetzung und Lebensfähigkeit des europäischen Gesellschaftsmodells wie auch zur Ausstrahlung der Gemeinschaft im Weltmaßstab bei.“ (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2000: 1) Verwiesen wird auch auf die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den anderen Kulturen der Welt.¹⁰⁰ Das Programm

⁹⁹ Zunehmend werden die **Förderprogramme für Kultur, Bildung, Forschung und Jugend** für die Teilnahme von Drittländern geöffnet. In den vergangenen Jahren betraf dies insbesondere die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und die Beitrittsländer, aber zunehmend werden auch die südlichen Mittelmeeranrainer einbezogen. Vgl. die Informationen der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/culture/action/relation_de.htm) und der Website „Europa fördert Kultur“ (www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik11). Mehrere Generaldirektionen der EU-Kommission sind betroffen: Die Generaldirektion für **Außenbeziehungen**, die Generaldirektion für **Entwicklung**, die Generaldirektion für **Erweiterung** und das Amt für Zusammenarbeit **EuropeAid**.

¹⁰⁰ Verdeutlicht wurde die außenkulturelle Komponente auch im Vorschlag der EU-KOMMISSION (1998)

„Kultur 2000“ finanziert dementsprechend in Drittländern – d. h. Staaten, die nicht an diesem Programm teilnehmen – kulturelle Veranstaltungen (Festspiele, Ausstellungen) zu Themen von europäischem Interesse. Darüber hinaus fördert das **Programm MEDIA** die Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller und kinematographischer Werke auf dem internationalen Markt.

Die Europäische Union arbeitet auch mit **internationalen Organisationen** zusammen, die mit kulturellen Fragen befasst sind, vor allem mit dem **Europarat** und den Vereinten Nationen, insbesondere der **UNESCO**. Die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Kulturbereich ist schon seit langem etabliert. Dazu gehören Sensibilisierungskampagnen (Jahr der Sprachen, Tag des Kulturerbes) sowie die Finanzierung von Projekten, bei denen es z. B. um Berufe im Bereich des Kulturerbes, den Aufbau von Kooperationsnetzen zum Thema Weltkulturerbe oder Strategien zur Erschließung archäologischer Stätten geht.¹⁰¹ Die Kooperation mit den Vereinten Nationen und vor allem mit der UNESCO bezieht sich vornehmlich auf Themen des Kulturerbes, der Sprachen und Künste (WIESAND 2000: 45 ff.).¹⁰² Und besonders nach dem 11. September 2001 wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass auch auf europäischer Ebene eine vertiefte Beschäftigung mit Kulturen und Denktraditionen von Drittländern erforderlich sei.¹⁰³

Hervorzuheben ist auch die **Hochschulkooperationen** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern. **TEMPUS III** (*Trans-European Mobility Programm for University Studies*) unterstützt die Entwicklung der akademischen Bildungssysteme in den nichtassoziierten Ländern Süd-Osteuropas, den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und der Mongolei sowie den Ländern des südlichen Mittelmeerraums durch die Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten. Es ergänzt die Programme MEDA, CARDS

¹⁰¹ Informationen zur Zusammenarbeit mit dem Europarat finden sich im Server des Europarates (http://www.coe.int/T/E/Cultural_Co-operation). Den Rahmen für die kulturpolitische Zusammenarbeit des Europarates bildet die Europäische Kulturkonvention von 1954; die Umsetzung dieser Konvention erfolgt durch den **Rat für Kulturelle Zusammenarbeit (CDCC)**. Wichtige Projekte sind die Fort- und Weiterbildung von Kulturmanagern, die Förderung der Zusammenarbeit von Kulturzentren und der Aufbau von Kulturnetzwerken, die Zusammenarbeit in der Kulturforschung und die Pflege des kulturellen Erbes (vgl. dazu Anlage 5 in KULTUSMINISTERKONFERENZ 1996). Vgl. dazu auch die Informationen im **EU-Kulturserver** (http://europa.eu.int/comm/culture/action/relation_organint_de.htm).

¹⁰² Im Rahmen der **Vereinten Nationen** (in der UNESCO und auch bei UNICEF) setzt sich die EU aktiv für kulturelle Belange ein und fördert die internationale Zusammenarbeit und abgestimmtes Handeln. Eine wichtige Rolle spielt hier auch die Wahrung des kulturellen Erbes (auch als Weltkulturerbe) (http://www.unesco.org/culture/news/html_eng/index_en.shtml); vgl. dazu auch die Website der EU (http://europa.eu.int/comm/culture/activities/cultural_heritage_vehic_de.htm#2).

¹⁰³ Seither werden auch im Rahmen der **Europäischen Union** besondere Anstrengungen unternommen, den Dialog der Kulturen weiterzuentwickeln (PRODI 2002); vgl. dazu auch PABST (2003).

und TACIS, die die wirtschaftlichen und sozialen Reformen in den betreffenden Ländern zur Anpassung an die Marktwirtschaft fördern. **ERASMUS Mundus** soll die Qualität und Attraktivität der Hochschulausbildung in Europa steigern und gleichzeitig den Dialog zwischen den Kulturen fördern. Das Programm soll in enger Abstimmung mit den Bildungsprogrammen der EU (insbesondere SOKRATES-ERASMUS) und dem Forschungsrahmenprogramm durchgeführt werden. Hinzu kommen Programme zur Unterstützung der Hochschulkooperation zwischen EU und USA bzw. Kanada. Weitere Programme fördern die Kooperation mit lateinamerikanischen (**ALFA**) und asiatischen Hochschulen (**Asia Link**).¹⁰⁴

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ihre Außenkulturpolitik bisher nur wenig auf eine gemeinsame europäische Strategie ausgerichtet. Nach wie vor dominiert auch innerhalb der Union das Prinzip des Kulturaustausches, das auch die Kulturbeziehungen mit Staaten außerhalb der EU kennzeichnet. Die meisten der EU-Staaten unterhalten eigene Kulturinstitute in den anderen Mitgliedstaaten: In der EU gibt es insgesamt 325 Kulturinstitute anderer Staaten, davon stammen 290 aus den EU-Ländern (MAAB 2003: 2). Die EU-Staaten sehen ihre eigene nationale Kultur immer noch als den wesentlichen Bezugspunkt der Außenkulturpolitik. Die kulturellen Beziehungen der EU-Staaten untereinander unterscheiden sich deshalb kaum von jenen mit den anderen Staaten. Allerdings gibt es inzwischen – gefördert durch Maßnahmen der EU – eine Reihe von Ansätzen zur kulturellen Kooperation der Mitgliedstaaten in Europa.¹⁰⁵ Dazu gehört etwa die Zusammenarbeit von Kulturinstitutionen¹⁰⁶ oder auch die Gründung von gemeinsamen Kulturinstituten.¹⁰⁷ Die Arbeit der Kulturinstitute ist nur eine Facette der nationalen Außenkulturpolitik. Es gibt viele weitere Akteure der außenkulturellen Zusammenarbeit in Europa, die von Botschaften, Generalkonsulaten, Ministerien über

¹⁰⁴ Vgl. dazu <http://www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php?&nav1=politik11>; Informationen hierzu finden sich auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (<http://www.daad.de>).

¹⁰⁵ Zu berücksichtigen sind dabei jedoch die nicht selten divergierenden Zielsetzungen in den jeweiligen nationalen Außenkulturpolitiken. Der Beitrag von STAMMER und THOMAS (2004) illustriert dies am Beispiel der deutschen und französischen Kulturarbeit in den Beitrittsländern.

¹⁰⁶ So sind beispielsweise die deutschen und französischen Institute in **Palermo** (Italien) unter einem Dach untergebracht. Im Centro Culturale Europeo (CCE) in **Genua** sind das Centre Culturel, das Instituto Cervantes, das Italienisch-Österreichische Kulturinstitut und das Goethe-Institut versammelt.

¹⁰⁷ Eine Initiative hierzu ist die Gründung des **Pierre-Werner-Instituts** im Oktober 2003. Das Luxemburger Kulturministerium hat die Kulturrepräsentanten seiner beiden Nachbarländer Frankreich (Centre Culturel Français) und Deutschland (Goethe-Institut) für ein neues Konzept gewinnen können: Die drei Kulturmittler arbeiten nicht nur unter einem gemeinsamen Dach und nutzen eine gemeinsame Infrastruktur. In Luxemburg werden auch die länderspezifischen Beiträge zu gemeinsamen Projekten verbunden und gemeinsam finanziert. Ziel dieser **trinationalen Initiative** ist es, die kulturelle Integration Europas zu fördern (<http://www.ipw.lu>).

regionale Gliederungen und Kommunen bis hin zu Stiftungen und Unternehmen reichen.

Die EU-interne Außenkulturpolitik ist zu unterscheiden von der Außenkulturpolitik **mit Staaten außerhalb der EU**. Eine gemeinsame europäische Außenkulturpolitik steht erst an ihrem Anfang. Auf die Probleme der Entwicklung einer europäischen Außenkulturpolitik der EU verweist WEBER (2002). Er betont, dass es vor dem Hintergrund einer nur in Ansätzen vorhandenen gemeinsamen Außenpolitik und der eingeschränkten kulturellen Kompetenz der EU außerordentlich schwierig sei, eine „**Europäische Kulturaußenpolitik**“ (EUKAP) zu entwickeln. PEISE (2001; 2003) hingegen plädiert – wie auch die Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes (GROLIG 2003) – für **eine intensivere Zusammenarbeit europäischer Kulturinstitute** in Drittländern.¹⁰⁸ Diese Kooperation könne weit über die bloße Projektzusammenarbeit hinausgehen, ohne deshalb der „kulturellen Einebnung“ Tür und Tor zu öffnen. Europäische Mittlerorganisation sollen freilich die nationalen Mittler nicht ersetzen. Und dies könne nur bedeuten, dass es letztlich eine europäische Mittlerorganisation¹⁰⁹ mit einer Entscheidungsstruktur nach dem „**Arm's-Length-Prinzip**“ geben müsse (d. h. in Unabhängigkeit von staatlichen Instanzen).¹¹⁰

Mit der **Einigung über die Europäische Verfassung** beim abschließenden Treffen der Regierungskonferenz am 18. Juni 2004 in Brüssel haben sich die Bedingungen für eine Außenkulturpolitik der Europäischen Union verbessert. Die Politikbereiche mit Mehr-

¹⁰⁸ Ein markantes Beispiel ist die **deutsch-französische Kooperation**. Auch in Santa Cruz in Bolivien nutzen das französische Kulturinstitut und die dortige deutsch-bolivianische Kulturgesellschaft das gleiche Gebäude und arbeiten bei Kulturprogrammen zusammen. Im Juni 2004 eröffnete das **Goethe-Institut** gemeinsam mit dem **Centre Culturel Français** ein deutsch-französisches Kulturzentrum in Ramallah. Auch an weiteren Standorten, z. B. in Moskau, ist eine gemeinsame Unterbringung beabsichtigt. Vgl. zur deutsch-französischen Zusammenarbeit im Kulturbereich auch AUSWÄRTIGES AMT (2003) und die Informationen des neuen gemeinsamen Internetportals (www.deutschland-und-frankreich.de).

¹⁰⁹ Auch das **Goethe-Institut** will zur Förderung multilateraler europäischer Kulturbeziehungen beitragen und wird daher künftig am EU-Sitz in Brüssel stärker präsent sein. Am Ende dieses Prozesses soll der Aufbau europäischer Kulturinstitute stehen. Vgl. dazu das Grundsatzpapier und die „Zehn Thesen zur Rolle des Goethe-Instituts“ (<http://www.goethe.de/uun/auz/deindex.htm>).

¹¹⁰ Zum Entwicklungsstand einer europäischen Außenkulturpolitik vgl. die Beiträge zu den **Konferenzen „More Europe - Foreign Cultural Policies in and beyond Europe“** vom 9.-11. Oktober 2003 in Warschau und **„Europe – A Union of Culture“** vom 12.-14. Oktober 2003 in Berlin (www.ifa.de/europa-akp/konferenz/dprogramm.htm). Breiten Raum nahm das Thema einer Europäischen Außenkulturpolitik auch auf der Generalkonferenz des **European Forum for the Arts and Heritage** (EFAH) vom 20.-23. November 2003 in Berlin ein (<http://www.efah.org>). Ziel dieser Konferenzen war es, die unterschiedlichen nationalen Modelle, Methoden und Ziele zu vergleichen. Darüber hinaus ging es um Perspektiven für eine Auswärtige Kulturpolitik unter europäischem Vorzeichen.

heitsentscheidungen werden ausgeweitet und mit der Einführung eines Präsidenten des Europäischen Rats (Art. I-21) und des Außenministers der Union (Art. 27) wird erstmals eine gemeinsame europäische Außenpolitik möglich werden. Damit wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch die kulturelle Dimension der Außenpolitik stärker in den Blick genommen werden.¹¹¹ Allerdings wird auch in Zukunft der subsidiäre Charakter der Kulturpolitik der Europäischen Union fortbestehen: Die Europäische Verfassung sieht ebenso wie die bestehenden Verträge vor, dass die Gemeinschaft nur innerhalb eines engen Rahmens zur Kulturförderung befugt ist. Die Union kann innerhalb dieses Rahmens auch nur unterstützend tätig werden, da die Kompetenz im kulturellen Bereich weiterhin grundsätzlich den Mitgliedsländern zusteht. In diesen engen Handlungsrahmen ist auch eine zukünftige Auswärtige Kulturpolitik der Europäischen Union eingebunden.

¹¹¹ Offen bleibt jedoch zunächst, welche Ziele damit verfolgt werden sollen und wie das institutionelle Gefüge einer solchen Außenkulturpolitik aussehen soll. Vgl. dazu die Überlegungen von DITTRICH VAN WERINGH (2003), DITTRICH VAN WERINGH und SCHÜRMAN (2004), MAAß (2003) und die Informationsseite des Instituts für Auslandsbeziehungen mit weiteren Beiträgen (<http://www.ifa.de/europa-akp/index.htm>).

8. Perspektiven der Europäischen Kulturpolitik

Die Entwicklung eines europäischen Kulturraums und einer europäischen Zivilgesellschaft hat vor dem Hintergrund der Europäischen Verfassung und der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 neue politische Bedeutung und Aktualität gewonnen. Insbesondere im **Ruffolo-Bericht**¹¹² des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (2001) wurden Perspektiven zur Weiterentwicklung der EU zu einer europäischen Zivilgesellschaft entwickelt und entsprechende kulturpolitische Grundsätze formuliert.¹¹³ In diesem Bericht, der eine erste Bilanz der Europäischen Kulturpolitik zieht, wird unterstrichen, dass die Kultur ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union darstellt und dass deshalb die kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf politischer Ebene als auch in finanzieller Hinsicht gestärkt werden müsse. Europa als kulturelle Einheit, die sich neben ihrer Einheit durch ihre Vielfalt auszeichnet, stelle einen grundlegenden Aspekt des politischen Projekts der europäischen Einigung dar. Und dieses stütze sich nicht nur auf die Zielvorgabe der Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion bzw. einer politischen Union der Mitgliedstaaten, sondern auch auf die Überzeugung, dass sich Europa durch eine eigenständige und reiche kulturelle Identität auszeichnet, die auf der Komplementarität ihrer kulturellen Facetten gründet. Europäische Kulturpolitik sei deshalb kein Instrument der kulturellen Homogenisierung, sondern fungiere vielmehr als **Identitätsmodell**, das aus dem Zusammentreffen der Unterschiede entstehe und deshalb von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Bewusstseins sei. Eine so verstandene Kulturpolitik wirke in dreierlei Richtungen zugleich als **Kohäsionsfaktor**, als **Identitätsfaktor** und als **Faktor der demokratischen Beteiligung** der europäischen Bürger an einem gemeinsamen Projekt.¹¹⁴

¹¹² Neben dem Ruffolo-Bericht, der auf einer ausführlichen Analyse – durchgeführt von der Generaldirektion Wissenschaft des EU-Parlaments – der Kulturpolitiken der EU-Mitgliedstaaten gründet (EU-PARLAMENT 2001), ist auch die Bilanz im Rahmen des zweiten Kultur-Forums der EU-Kommission zu nennen (EU-KOMMISSION 2001; 2002a). Vgl. zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Kulturartikel 151 auch BUNDESRAT (2002).

¹¹³ Vor dem Hintergrund dieses Berichtes hat der **Rat der Europäischen Union** in einer Entschließung vom 25. Juni 2002 die Notwendigkeit hervorgehoben, die Kulturpolitik der Europäischen Union zu verbessern und in einen veränderten Rahmen zu stellen (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2002b). Vgl. dazu auch die weitere Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2003a) und die Entschließung des Rates vom 26. Mai 2003 über horizontale Kulturaspekte (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2003b).

¹¹⁴ Die Entwicklung eines europäischen Kulturraums und einer europäischen Zivilgesellschaft ist auch in Deutschland Gegenstand intensiver Debatten: Anlässlich des informellen Treffens der EU-Kulturminister (12.-14. Juli 2004 in Rotterdam) kündigte Kulturstaatsministerin Christina Weiss eine **Konferenz für Europäische Kulturpolitik** an, die am **26. und 27. November 2004** in Berlin stattfinden wird. Ziel der von der Kulturstiftung des Bundes finanzierten Konferenz ist es, die Rolle der Kultur im europäischen Einigungsprozess zu stärken und geeignete Instrumente dazu zu entwickeln (<http://www.berlinerkonferenz.net/>).

Viele der bestehenden Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Kultur und Audiovisuelle Medien werden im Jahr 2006 auslaufen. Nach den Erfahrungen mit dem Programm 2000 fand eine lebhaft **Diskussion** über die Zukunft dieser Programme statt,¹¹⁵ die in einer Reihe von Evaluationen und Bewertungen gipfelte (EU-KOMMISSION 2003a).¹¹⁶ Im Licht dieser Überprüfung der bestehenden Förderprogramme und über die zukünftige Politik der Union in diesen Sektoren sind eine Reihe von Vorschlägen für eine neue Generation von kulturpolitisch ausgerichteten Förderprogrammen vorgelegt worden. In ihrer Mitteilung „Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen: Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien“ liefert die Europäische Kommission einen ersten Überblick über die künftige Form der von ihr verwalteten Förderprogramme in den Bereichen Jugend, Kultur, Audiovisuelle Politik und Bürgerbeteiligung nach 2006 (EU-KOMMISSION 2004d: 12ff.).¹¹⁷

Die künftigen Programme sollen einen „europäischen Mehrwert“¹¹⁸ garantieren und mindestens zwei von den folgenden Zielsetzungen miteinander verbinden: Erstens soll die grenzüberschreitende Mobilität der Kulturakteure gefördert werden. Zweitens geht

¹¹⁵ Eine Dokumentation der Konsultationen findet sich im Server der „Generaldirektion Bildung und Kultur (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/after_2006/after2006_en.html).

¹¹⁶ Ein Bericht der EU-Kommission vom November 2003 enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen der **Halbzeit-Evaluierung** (EU-KOMMISSION 2003b), die von einer dänischen Beratungsfirma durchgeführt wurde (PLS RAMBOLL MANAGEMENT 2003). Vgl. dazu auch weitere für die EU-Kommission angefertigte Gutachten und Berichte zur kulturpolitischen Kooperation in Europa (ECOTEC RESEARCH AND CONSULTING 2003; EFAH/INTERARTS 2003; ARKIO et. al. 2003). Vgl. hierzu auch die Vorstellungen des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (2002) und die Eckpunkte der KMK vom Oktober 2002 (KMK 2002a). Ein weiterer Beitrag zu den Perspektiven der EU-Kulturpolitik ist das **Memorandum der französischen Regierung** (MINISTÈRE DE LA CULTURE ET DE LA COMMUNICATION 2004). Vgl. auch KAUFMANN und RAUNIG (2003) und die Internetinformationen von <http://www.ccp-deutschland.de> und der Generaldirektion Bildung und Kultur (http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html).

¹¹⁷ Die Europäische Kommission hat im Juli 2004 die Vorschläge für die **neuen Programme** im Bereich Kultur und audiovisuelle Medien vorgelegt („**Media 2007**“ und „**Kultur 2007**“). Diese Programme sollen bis Ende 2005 vom Rat und dem Europäische Parlament verabschiedet werden (http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/newprog/index_de.html).

¹¹⁸ Dies ist ein zentrales **Bewertungskriterium** für Zuschüsse der EU: Es bezeichnet den ideellen und auch den praktischen Nutzen eines Projekts für den europäischen Einigungsprozess. Ein „**europäischer Mehrwert**“ entsteht, wenn die Ziele, Methoden und Formen der Zusammenarbeit in einem Projekt über lokale, regionale oder nationale Interessen hinausweisen. Gemessen wird der europäische Mehrwert vor allem am Grad der Einbeziehung aller Kooperationspartner in Planung und Durchführung des Projekts, der Sachkenntnis und Erfahrung der Projektverantwortlichen, der europäischen Dimension der Zielgruppe des Projekts und dem nachhaltigen Nutzen auf europäischer Ebene (z.B. dauerhafte Vernetzung von Organisationen bzw. Einrichtungen). Vgl. dazu die **Entscheidung des Rates** zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich (RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2003a).

es um die grenzüberschreitende Verbreitung von Kunst und Kulturgütern. Ein drittes Ziel ist der Intensivierung des interkultureller Dialogs. Mit den neuen Programmen sollen die Werte und Ziele der Union gefördert werden, ein wichtiges Ziel ist auch, eine stärkere Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.¹¹⁹

Drei Aktionsbereiche sind für die Jahre nach 2007 vorgesehen:

- **direkte Unterstützung kultureller Kooperationsprojekte** mit Schwerpunkt auf längerfristiger Zusammenarbeit: Auf der Grundlage von großen, auf mehrere Jahre ausgerichteten Netzwerken („Zentren für kulturelle Zusammenarbeit“) sollen künstlerische Projekte initiiert werden. Vorgesehen sind daneben auch einjährige, kreative Projekte und breitenwirksame Aktionen wie z.B. die Europäische Kulturhauptstadt;
- **Institutionelle Förderung kultureller Organisationen und Netzwerke** von europäischem Interesse. Diese Form der Unterstützung ergänzt die direkte Förderung von Kooperationsprojekten. Sie soll helfen, die Betriebskosten solcher kultureller Organisationen zu decken, deren Arbeit im europäischen Interesse liegt oder die als „Botschafter“ für die europäische Kultur in Drittländern wirken. Dies ist insofern eine Neuerung, als diese Mittel bislang ohne Bewerbungsverfahren direkt vom Parlament vergeben wurden;
- **Studien und Datenerhebungen.** Dies betrifft vor allem ein verbessertes Informationsangebot für Kulturakteure und politische Entscheidungsträger hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher und administrativer Fragen. Ein wichtiger Aspekt ist der Aufbau eines Informationssystems im Internet, das die grenzübergreifende kulturelle Kooperation unterstützen soll.

Neuerungen sind auch im **audiovisuellen Sektor** vorgesehen. Die von der EU seit betriebene Politik für den audiovisuellen Sektor gemäß Art. 151 Abs. 2 EGV – sie unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auch im audiovisuellen Bereich¹²⁰ – soll auch nach 2006 weitergeführt werden. Ziel der EU-Kommission ist es, die beiden bisherigen Programme MEDIA Plus und MEDIA-Training, die im Jahr 2006 auslaufen (EU-KOMMISSION 2003c), in einem Programm **MEDIA 2007** zusammenzuführen. Hierzu hat die Kommission ein umfangreiches Konsultationsverfahren durchgeführt, das eine Reihe von Neuerungen nahe legte. Die EU-Maßnahmen nach 2006 sollen sich stärker auf die Markt- und Technologieentwicklung ausrichten und besser mit den Bedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen abgestimmt werden.¹²¹ Schließlich geht

¹¹⁹ Vgl. dazu den Vorschlag für das künftige Programm **Kultur 2007** (EU-KOMMISSION 2004e).

¹²⁰ Diese Formulierung wurde auch im neuen Kulturartikel III-181 der künftigen Europäischen Verfassung übernommen.

¹²¹ Vgl. dazu den Vorschlag für das künftige Programm **MEDIA 2007** (EU-KOMMISSION 2004f). Davor wurde bereits eine Mitteilung zur künftigen Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich

es nicht zuletzt um eine Vereinfachung der Förderinstrumente der Europäischen Union (EU-KOMMISSION 2004d: 15ff.).

Die Perspektiven der Kultur in Europa und einer europäischen Kulturpolitik lassen sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund des **europäischen Verfassungsprozesses** beurteilen. Begonnen hatte dieser Prozess mit der Einsetzung des **Europäischen Konvents** im Jahr 2001. Der ab Februar 2002 tagende EU-Konvent führte eine grundlegende Debatte über die Zukunft Europas und legte im Sommer 2003 einen Entwurf eines Verfassungsvertrages vor.¹²² Der Entwurf des Europäischen Konvents ist im Rahmen einer **Regierungskonferenz**, die im Oktober 2003 in Rom begann, abschließend behandelt worden: Der **Europäische Rat** hat am 18. Juni 2004 in Brüssel einen Kompromissvorschlag der irischen EU-Ratspräsidentschaft angenommen. Mit dem **Vertrag über eine Verfassung für Europa** begründet die EU eine neue Rechtstradition. Nach seiner Ratifizierung ersetzt er EG- sowie EU-Vertrag und baut zugleich mit der Grundrechtscharta die EU-Rechtsbasis aus. Hintergrund des Verfassungsprozesses war vor allem die Erweiterung der Union, die nicht zuletzt auch zu einer Steigerung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt innerhalb der EU führen dürfte.¹²³ Dadurch ergeben sich neue Anforderungen in Bezug auf die Förderung und Wahrung der sprachlichen und kulturellen Identität der Mitgliedsländer, das gemeinsame Erbe an kulturellen Werten und auch die gemeinsame europäische Identität. Auch der Schutz von kulturellen Minderheiten wird in einer erweiterten Union an Bedeutung gewinnen (SCHWENCKE 2002b).

Ein erstes Kennzeichen für den künftigen Stellenwert der Kultur in den künftigen europäischen Rechtsgrundlagen ist die Berücksichtigung der **Grundrechte-Charta** der Eu-

vorgelegt (EU-KOMMISSION 2003d). Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der EU-Kommission (http://europa.eu.int/comm/avpolicy/index_de.htm).

¹²² Eine kurze Übersicht zu Entstehung und Verlauf des Verfassungsprozesses findet sich bei HÄNSCH (2004); zu den kulturpolitischen Aspekten vgl. SCHWENCKE (2003). Vgl. hierzu auch die **Plenardebatten** im Deutschen Bundestag vom 26. Juni 2003 (BT-Plenarprotokoll 15/53), vom 28. Mai 2004 (BT-Plenarprotokoll 15/112) und – nach Abschluss der Regierungskonferenz – die Regierungserklärung vom 2. Juli 2004 (BT-Plenarprotokoll 15/119). Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Vertragsentwurfs auch http://europa.eu.int/futurum/treaty_history_de.htm, das Themenheft Nr.6 der „EU-Nachrichten“ (www.eu-kommission.de/pdf/eunachrichten/TH6_Konvent_INTERNET.pdf) und die **Dokumentation** des Deutschen Bundestages (DEUTSCHER BUNDESTAG 2004).

¹²³ Vgl. zu den einzelnen Themenbereichen des Konvents die Übersicht der EU-Kommission (http://europa.eu.int/scadplus/european_convention/index_de.htm). Die Reformpositionen zur Kulturpolitik sind von den **Vertretern der Zivilgesellschaft** (Kulturverbände) im Konvent im Juni 2002 vorgetragen worden (Konventsdokument CONV 120/02: Anlage VIII). In eine ähnliche Richtung gingen auch die Aussagen der Kontaktgruppe „Kultur“ auf der Plenartagung des Konvents am 24./25. Juli 2002 (Konventsdokument CONV 167/02: 13ff.). Vgl. dazu auch die Informationen der „European Cultural Foundation“ (ECF) (<http://www.eurocult.org>), des „European Forum for the Arts and Heritage“ (EFAH) (www.efah.org) und die Stellungnahme des **Deutschen Kulturrates** (DEUTSCHER KULTURRAT 2002).

ropäischen Union in der Europäischen Verfassung (EU-KONVENT 2003). In der „Charta der Grundrechte der Union“ – sie ist Teil II der künftigen Verfassung – wird besonders in Art. II-13 („Freiheit von Kunst und Wissenschaft“) und in Art. II-22 („Vielfalt der Kulturen und Sprachen“) sowie Art. II-17 (2) („Geistiges Eigentum wird geschützt“) auf die Kultur eingegangen. Verbunden ist dies mit einer entsprechenden Werte-Orientierung in der Präambel der Charta: „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas (...) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“ Damit sind freilich noch keine Festlegungen getroffen im Hinblick auf die kulturpolitische Kompetenz der künftigen Europäischen Union. Die Grundrechte-Charta beschreibt weder ein Europa der Kulturen noch eine europäische Kulturpolitik.¹²⁴

Die künftige Europäische Verfassung wird weitgehend an den bisherigen Regelungen zum Kulturbereich festhalten. Die kulturpolitischen Vertragsregelungen des Artikels 151 EGV erscheinen in einem **neuen Kulturartikel** (Art. III-181). Sie sind den „Koordinerungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen“ (Kapitel V), zugeordnet worden.¹²⁵ Zu diesen Maßnahmen zählen jene Vertragsbestimmungen, mit denen die Union ermächtigt wird, in den Politikbereichen, in denen die Zuständigkeit weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt und in denen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungsbefugnisse nicht an die Union abgetreten haben, bestimmte Vorschriften mit geringer Intensität zu erlassen (Entschlüsse, Empfehlungen, Aktionsprogramme und andere nicht zwingende Rechtsakte). In den entsprechenden Vertragsartikeln über unterstützende Maßnahmen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Rat keine Harmonisierung der

¹²⁴ Vgl. dazu auch WEBER (2001a), der eine eigenständige europäische **Kulturcharta** fordert. Eine solche Charta könne nicht nur eine neue Ethik der kulturellen Zusammenarbeit definieren und wesentliche kulturelle Rechte auflisten, sondern auch die Basisprinzipien einer kulturellen *Governance* aufzählen und die Kooperation zwischen EU, den Nationalstaaten, den Regionen und Städten, den NGO und kulturellen Netzwerken sowie andern Partnern klären. Ähnlich auch der **Künstler-Aufruf** „For a Europe founded on its Culture“ vom Juni 2004, der eine Verankerung des kulturellen Erbes und der europäischen Werte in der EU-Verfassung fordert (<http://www.sostapalmizi.it/appeal.htm>).

¹²⁵ Vgl. zur **Abgrenzung der Zuständigkeiten** zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft und zu den Kriterien für die Wahrnehmung der Unionszuständigkeit insbesondere den Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Ergänzende Zuständigkeiten“ (EUROPÄISCHER KONVENT 2002). Vgl. dazu aus deutscher Perspektive insbesondere die Entschlüsse des **Bundesrates** (BUNDESRAT 2002). Dort wurde für die Beibehaltung der bisherigen Kompetenzen im Kulturbereich plädiert: „In den Politikfeldern ‘Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Artikel 149, 150 EGV), Kultur (Artikel 151 EGV), Gesundheit (Artikel 152 Abs. 1 bis 4 EGV), Steuerharmonisierung, Verkehr, Industrie, Energie‘ spricht sich der Bundesrat (...) ausdrücklich dafür aus, den gegenwärtigen Umfang der EU-Kompetenzen beizubehalten, um einer weiteren Ausdehnung der gemeinschaftlichen Handlungsbefugnisse entgegenzuwirken.“ Ähnlich auch die Position der **KMK** (2002b). Die Position der deutschen Parteien findet sich in den **Wahlprüfsteinen** des Deutschen Kulturrates zur Europawahl 2004 (<http://www.kulturrat.de/puk2004/EU-Wahl.pdf>).

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen kann. Kulturpolitik soll danach auch künftig zu jenen Bereichen gehören, in denen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungsbefugnis behalten. Der Entwurf sieht vor, dass die ausschließlichen **Kompetenzen für Kultur** weiterhin bei den Mitgliedsländern verbleiben soll, wobei in diesen Bereichen gleichzeitig gemeinschaftliche Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergriffen werden können (Art. I-16 und Art. III-181). Ein wichtiger Unterschied gegenüber dem geltenden Recht ist aber, dass die **Einstimmigkeitsbedingung** für Beschlüsse im Kulturbereich aufgehoben wird.¹²⁶

Allerdings sind die Regelungen zum **gemeinsamen Handel** weiterhin durch besondere Restriktionen gekennzeichnet, so etwa das in Art. III-217 Abs. 4 der künftigen Verfassung enthaltene – und die Vetomöglichkeit der Mitgliedstaaten einschließende – **Einstimmigkeitsprinzip** für bestimmte Abkommen im Bereich der „Gemeinsamen Handelspolitik“: Abkommen im Bereich des **Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen** bedürfen der Einstimmigkeit, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt beeinträchtigen könnten. Einbezogen sind auch Abkommen im Bereich sozialer, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen, soweit die nationalen Formen dieser Dienste berührt werden.

¹²⁶ Die **Versammlung der Regionen Europas** hat diese Änderung kritisiert; sie sieht in der Einstimmigkeitsregel einen wichtigen Bestandteil der regionalen Identität (VERSAMMLUNG DER REGIONEN 2003: 2).

9. Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN (2000). *VADE MECUM. Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union*. Online im Internet <http://www.aebr.net/publikationen/pdfs/vademecum.de.pdf> [Stand 14.02.04].
- ARKIO, Tuula et. al. (2003). *Towards a New Cultural Framework Programme of the European Union* (Report of the Working Group, 8 June 2003). Online im Internet http://www.efah.org/en/policy_development/culture_2000/pdfculture/wgvdp.pdf [Stand 15.01.04].
- ARNOLD, Hans (2004). *Wieviel Einigung braucht Europa?* Düsseldorf: Droste Verlag.
- AUSWÄRTIGES AMT (Hrsg.) (2000). *Forum: Zukunft der Auswärtigen Kulturpolitik* (Reader der Veranstaltung zur Präsentation der Konzeption 2000 am 4. Juli 2000 in Berlin). Berlin: Auswärtiges Amt.
- AUSWÄRTIGES AMT (2003). *Auswahl von deutschen und deutsch-französischen Kulturprojekten anlässlich des 40. Jahrestags des Elysee-Vertrags am 22. Januar 2003*. Berlin: Auswärtiges Amt http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/df_zusammenarbeit/projekte-df.pdf [Stand 28.05.04].
- AUSWÄRTIGES AMT (2004). *Richtlinien für die Tätigkeit der deutschen Auslandsvertretungen auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik* (Stand 1. Juni 2004). Berlin: Kultur- und Bildungsabteilung des Auswärtigen Amtes.
- BARTOSZEWSKI, Wladyslaw (2003). *Europas Identität nach der Osterweiterung* (Discussion Paper C 127-03). Bonn: Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) www.zei.de/download/zei_dp/dp_c127_bartoszewski.pdf [Stand 12.05.04].
- BERGEDORFER GESPRÄCHSKREIS (2003). *Europa neu begründen – Kulturelle Dimensionen im Integrations- und Erweiterungsprozess* (125. Bergedorfer Gesprächskreis, 24.–26. Januar 2003 in Hamburg). Hamburg: Edition Körber-Stiftung http://www.stiftung.koerber.de/bg/recherche/pdf_protokoll/bnd_125_de.pdf [Stand 15.06.04].
- BERGGREEN-MERKEL, Ingeborg (1995). *Die rechtlichen Aspekte der Kulturpolitik nach dem Maastrichter Vertrag* (Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, 24. Oktober 1995). Saarbrücken: Europa-Institut der Universität des Saarlandes.
- BKM (2002). *Bericht zur Beteiligung deutscher Partner am EU-Rahmenprogramm „Kultur 2000“* (Manuskript vom 8. 1. 2002). Berlin: BKM.
- BLANKE, Herman-Josef (2002). EG-Vertrag Artikel 151: Kultur. In Calliess, Christian, Ruffert, Matthias (Hrsg.), *Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EUV und EGV* (1707-19). Neuwied: Luchterhand.
- BOHR, Kurt, ALBERT; Helmut (1993). Die Europäische Union - das Ende der eigenständigen Kulturpolitik der deutschen Bundesländer? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 26 (2) 61-66.
- BRITZ, Gabriele (2004). Die Freiheit der Kunst in der europäischen Kulturpolitik. *Europarecht* 39 (1) 1-26.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2004). *Förderung der Grenzregionen zu den Beitrittsländern - Die Hilfen von EU, Bund und Ländern*

- (Dokumentation Nr. 529, Januar 2004). Berlin: BMWa www.bmwi.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/br-doku-529.property=pdf.pdf [Stand 10.06.04].
- BUNDESRAT (2002). *Vermerk der spanischen Präsidentschaft „Zehn Jahre danach“ – Eine Betrachtung des Titels XII (Kultur) Artikel 151 des EG-Vertrages: Erwartungen und Ergebnisse* (Drucksache 163/02 vom 22. 02. 2002). Berlin: Bundesrat.
- BUNDESREGIERUNG (2002). *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2001* (BT-Drs. 14/9760 vom 3. 7. 2002). Berlin: Deutscher Bundestag.
- BUNDESREGIERUNG (2003). *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2002* (BT-Drs. 15/2258 vom 12. 12. 2003). Berlin: Deutscher Bundestag.
- BURMEISTER, Hans-Peter (Hrsg.) (1994). *Europäische Kultur im Wandel* (Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 7. bis 9. Juni 1993; Loccumer Protokolle 19/93). Rehberg-Loccum: Evangelische Akademie.
- CASSEL, Dieter; WELFENS, Paul J.J. (Hrsg.) (2003). *Regionale Integration und Osterweiterung der Europäischen Union*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- CERUTTI, Furio (2004). *Politische und kulturelle Identität Europas*. Online-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung http://www.fes-online-akademie.de/download/pdf/cerutti_identitaet.pdf [Stand 10.06.04].
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.) (2004). *Eine Verfassung für Europa. Der Europäische Konvent und der Deutsche Bundestag*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- DEUTSCHER KULTURRAT (1998). *Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Entwurf für ein Erstes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung (2000-2004)*. Bonn: Deutscher Kulturrat <http://www.kulturrat.de/aktuell/Stellungnahmen/rahmen.htm> [Stand 12.05.04].
- DEUTSCHER KULTURRAT (2002). *Europäischer Einigungsprozess auf gemeinsamer kultureller Basis. Deutscher Kulturrat plädiert für adäquate Berücksichtigung der Kultur in der künftigen EU-Verfassung* (Stellungnahme vom 24.09.2002). Berlin: Deutscher Kulturrat www.kulturrat.de/aktuell/Stellungnahmen/eu-verfassung.htm [Stand 13.05.04].
- DEUTSCHER KULTURRAT (2004). *Positionspapier: Kulturelle und kulturpolitische Herausforderungen der europäischen Erweiterung*. Berlin: Deutscher Kulturrat <http://www.kulturrat.de/aktuell/Stellungnahmen/Erweiterung.htm> [Stand 30.04.04].
- DITTRICH VAN WERINGH, Kathinka (2003). *Auswärtige Kulturpolitik in Europa: Klares Jein aus Brüssel*. Online im Internet <http://www.ifa.de/europa-akp/strukturen/ddittrichvanweringh.htm> [Stand 12.06.04].
- DITTRICH VAN WERINGH, Kathinka; SCHÜRMAN, Ernst (2004). *Braucht Europa eine Außenkulturpolitik? Kulturpolitische Mitteilungen* Beiheft 3/04.
- ECOTEC RESEARCH AND CONSULTING (2003). *A Feasibility Study Concerning the Creation of a European Observatory of Cultural Co-operation* (A Final Report to the European Commission, 18th August 2003). Online im Internet http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/pdf-word/final_report_aout_2003.pdf [Stand 12.01.04].
- EFAH (2004). *Report on the Programme Culture 2000. Evaluation and Recommendations* (Paper for the European Forum for the Arts and Heritage). Online im Internet www.efah.org/en/policy_development/culture_2000/culture.htm [Stand 02.06.04].
- EFAH/INTERARTS (2003). *Report on the state of cultural cooperation in Europe* (prepared for the European Commission Directorate-General for Education and Culture, 3

- October 2003). Online im Internet europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/pdf-word/summary_report_coop_cult.pdf [Stand 14.01.04].
- ELLMEIER, Andrea, RÁSKY, Béla (Hrsg.) (1997). *Kulturpolitik in Europa - Europäische Kulturpolitik? Von nationalstaatlichen und transnationalen Konzeptionen*. Wien: Internationales Archiv für Kulturanalysen.
- EU-KOMMISSION (1992). *Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft* (Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (92) 149 endg., 29.04.1992). Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (1994). *Die Aktion der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur* (Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (94) 356 vom 27.07.1994). Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (1996a). *Erster Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft* (KOM (96) 160 endg.). Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (1996b). *Mitteilung der Kommission „Kohäsionspolitik und Kultur“* (KOM (96)512 endg., 20.11.1996). Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (1997). *Agenda 2000, Band II: Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der beitragswilligen Länder Mittel- und Osteuropas auf die Politiken der EU* (Wirkungsanalyse). Strassburg: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (1998). *Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000)*. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 07.07.98, C 211, 18-24.
- EU-KOMMISSION (2000). *Praktisches Handbuch zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit* (3. Auflage). Brüssel: EU-Kommission www.aebr.net/publikationen/pdfs/lace_guide.de.pdf [Stand 12.02.04].
- EU-KOMMISSION (2001). *Kulturelle Zusammenarbeit in Europa - Forum 2001*. Brüssel: EU-Kommission europa.eu.int/comm/culture/eac/forum_de.pdf [Stand 02.12.03].
- EU-KOMMISSION (2002a). *Ein Europa der Völker bauen. Die Europäische Union und die Kultur*. Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (2002b). *Bericht über die Gemeinschaftspolitiken und Raumentwicklung* (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen). Online im Internet http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/coordfon/bericht_de.pdf [Stand 08.04.04].
- EU-KOMMISSION (2002c). *Kulturfinanzierung in Europa*. Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (2003a). *Gestaltung des künftigen Programms für kulturelle Zusammenarbeit der Europäischen Union nach 2006. Papier zur Konsultation der Öffentlichkeit* (Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur, April 2003). Brüssel: EU-Kommission http://europa.eu.int/comm/culture/eac/archive/pdf/consult_de_fin.pdf [Stand 4.08.03].
- EU-KOMMISSION (2003b). *Bericht über die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ in den Jahren 2000 und 2001* (KOM(2003) 722 endgültig vom 24. 11. 03). Brüssel: EU-Kommission http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0722de01.pdf [Stand 13.11.03].

- EU-KOMMISSION (2003c). *Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit der Programme MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung (2001-2005) sowie die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme „Wachstum und audiovisuelle Medien: i2iAudiovisual“* (KOM(2003) 725 endg. vom 24.11.2003). Brüssel: EU-Kommission http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0725de01.pdf [Stand 10.05.04].
- EU-KOMMISSION (2003d). *Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich* (KOM(2003) 784 endg. vom 15.12.2003). Brüssel: EU-Kommission http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0784de01.pdf [Stand 12.05.04].
- EU-KOMMISSION (2004a). *Bericht über die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme Kaleidoskop, Ariane und Raphael* (KOM(2004) 33 endg. vom 23.1.04). Brüssel: EU-Kommission http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2004/com2004_0033de01.pdf [Stand 02.05.04].
- EU-KOMMISSION (2004b). *Application of Article 151(4) of the EC Treaty: Use of the Structural Funds in the Field of Culture during the Period 1994-1999 (Commission Working Document)*. Online im Internet: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/pdf-word/funds_structural_en.pdf [Stand 29.04.04].
- EU-KOMMISSION (2004c). *Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen: Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013* (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament; KOM(2004) 101 endg. vom 10.2.2004). Brüssel: EU-Kommission europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2004/com2004_0101de03.pdf [Stand 29.04.04].
- EU-KOMMISSION (2004d). *Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen: Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien* (Mitteilung der Kommission, KOM (2004) 154 endg., 9.03.2004). Brüssel: EU-Kommission europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2004/com2004_0154de01.pdf [Stand 29.04.04].
- EU-KOMMISSION (2004e). *Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Kultur 2007“ (2007-2013)* (Mitteilung der Kommission vom 14. 7. 2004, KOM(2004) 469 endg.). Brüssel: EU-Kommission europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/newprog/com1_de.pdf [Stand 15.07.04].
- EU-KOMMISSION (2004f). *Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)* (Mitteilung der Kommission vom 14. 7. 2004, KOM(2004)470). Brüssel: EU-Kommission (europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/newprog/com2_de.pdf) [Stand 15.07.04].
- EUROPÄISCHER KONVENT (2002). *Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Ergänzende Zuständigkeiten“ vom 4. November 2002* (CONV 375/1/02). Brüssel: Europäischer Konvent <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00375-r1d2.pdf> [Stand 29.05.04].
- EUROPÄISCHER KONVENT (2003). *Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa* (Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003; dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom übersandt am 18. Juli 2003). Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

- EUROPÄISCHES PARLAMENT (1997). EntschlieÙung zum ersten Bericht der Kommission über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 24. 02. 97, C 55, 37.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2000). Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 2. 2000 über das Programm „Kultur 2000“. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 10. 03. 00, L 63, 1-9.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2001). EntschlieÙung über die kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union (Ruffolo-Bericht) (endgültig A5-0281/2001 vom 5. 9.01). *Europarl-online* http://www.europarl.eu.int/plenary/default_de.htm [Stand 11.06.04].
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2002). Kultur 2000-Programm. EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Durchführung des Programms „Kultur 2000“ (2000/2317(INI)). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 293 E/, 105-109.
- FECHNER, Frank (1999). Kultur. In GROEBEN, Hans v. d., THIESING, Jochen & EHLERMANN, Claus-Dieter (Hrsg.), *Kommentar zum EU-/EG-Vertrag* (Band 3, pp. 1487-1524). Baden-Baden: Nomos.
- FUCHS, Max (2004). Unbekanntes Europa. Acht Thesen zu den kulturellen und politischen Problemen der europäischen Integration. *Politik und Kultur*, 3-4/04, 13 <http://www.kulturrat.de/puk2004/puk02-04.pdf> [Stand 10.05.04].
- FONDAZIONE FITZCARRALDO (2003). *Cultural Cooperation in Europe: What Role for Foundations?* (Final Report 28 October 2003 for the Network of European Foundations for Innovative Cooperation (NEF)). Amsterdam: ECF <http://www.eurocult.org/pdfdb/sharing/Full%20report.pdf> [Stand 22.05.04].
- GAU, Doris, WEBER, Jörg-Ingo (2002). Die Kulturpolitik der Länder im Spannungsfeld zwischen Bundesebene und Europäischer Gemeinschaft. In Rübke, Thomas; Wagner, Bernd (Hrsg.). *Jahrbuch für Kulturpolitik 2001* (pp. 269-277). Essen: Klartext-Verlag.
- GRAF VITZTHUM, Wolfgang (2002). Die Identität Europas. *Europarecht* 37 (1) 1-16.
- GROLIG, Wilfried (2003). Zur Lage der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. *politik und kultur* Mai/Juni 2003: 4.
- HÄNSCH, Klaus (2004). Europäische Verfassung: Europas zweite Chance. *Kulturaustausch* 53 (1) 82-86.
- HENNIG, Michael; KUSCHEY, Hermann (2004). Kulturhauptstadt Europas. Ein kulturökonomisches Erfolgsmodell? *politik und kultur* Mai-Juni 2004, 18.
- HIRSCH, Günter (1998). Die Rechtsprechung des EuGH zum Binnenmarkt im Medien- und Kulturbereich. In Jürgen Schwarze, Jürgen Becker (Hrsg.), *Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht* (pp. 159-167). Baden-Baden: Nomos.
- JACHTENFUCHS, Markus; KOHLER-KOCH, Beate (Hrsg.) (2003). *Europäische Integration* (2. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich.
- KAELBLE, Hartmut (2001). *Europäer über Europa. Die Entstehung des europäischen Selbstverständnisses im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt: Campus.
- KAELBLE, Hartmut (2004). Die Genese einer europäischen Öffentlichkeit. *Neue Zürcher Zeitung* 24. April, 95.
- KÄMPF, ANDREAS (1998). Europa - Was soll's? *Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren Online* (Juni 1998) <http://www.soziokultur.de/seiten/texte90er/europa.htm> [Stand 15.05.04].

- KATENHUSEN, Ines; LAMPING, Wolfram (Hrsg.) (2003). *Demokratien in Europa. Der Einfluss der europäischen Integration auf Institutionenwandel und neue Konturen des demokratischen Verfassungsstaates*. Opladen: Leske + Budrich.
- KAUFMANN, Therese; RAUNIG, Gerald (2003). *Europäische Kulturpolitiken vorausdenken* (eipcp Paper 05/2003). Online im Internet http://www.eipcp.net/policies/text/anticipating_de.pdf [Stand 15.05.04].
- KMK (2002a). *Eckpunkte für eine erste Positionsbestimmung der KMK zur Fortschreibung bzw. Neuauflage des Kulturrahmenprogramms der EU* (Beschluss des 220. KA vom 11./12.07.2002 und der 13. EuKia vom 21./25.10.2002). Bonn: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- KMK (2002b). *Erste Positionsbestimmung der Kultusministerkonferenz zur künftigen Kompetenzregelung im EG-Vertrag* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. 2. 2002). Bonn: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.
- KOCKA, Jürgen (2004). Wo liegst du, Europa? Europäische Identität als Konstrukt. In KÖNIG, Helmut, SICKING, Manfred (Hrsg.). *Der Irak-Krieg und die Zukunft Europas* (pp. 117-141). Bielefeld: Transcript.
- KOCKA, Jürgen (2003). *Wege zur politischen Identität Europas. Europäische Öffentlichkeit und europäische Zivilgesellschaft*. Online-Akademie der FES www.fes-online-akademie.de/download/pdf/kocka_oeffentlichkeit.pdf [11.06.04].
- KOENIG, Christian; KÜHLING, Jürgen (2000). *Mitgliedstaatliche Kulturförderung und gemeinschaftliche Beihilfekontrolle durch die EG-Kommission*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 197-203.
- KREILE, Michael (2002). Die Osterweiterung der Europäischen Union. In Weidenfeld, Werner (Hrsg.). *Europa-Handbuch* (802-822). Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- KREMER, Martin (2001). *Europäische Öffentlichkeit: Missing Link europäischer Politik* (Diskussionspapier, Planungsstab des Auswärtigen Amtes). Online im Internet www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/eu/missing_link.pdf [10.06.04].
- KULTURPOLITISCHE GESELLSCHAFT/DEUTSCHER KULTURRAT (Hrsg.) (2002). *Europa fördert Kultur* (Handbuch zur Kulturförderung der Europäischen Union). Essen: Klartext Verlag.
- KULTUSMINISTERKONFERENZ (1996). *Informationspapier über die bildungs-, forschungs- und kulturpolitische Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union*. Bonn: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
- LORENZ, DIRK (2000). *Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation WTO*. Dissertation der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- LUTZMANN, Eva-Maria (2001). *Kampf um Kultur. Determinanten der Kooperation zwischen Kulturakteuren und Gründe für ihren Erfolg bei dem europäischen Rahmenprogramm „Kultur 2000“*. Diplomarbeit, Universität Konstanz.
- MAAB, Kurt-Jürgen (2003). *Für eine europäische Außenkulturpolitik* (Vortrag beim 5. Deutsch-Französischen Dialog zur Zukunftsfähigkeit Europas am 23. Mai 2003 in der Europäischen Akademie Otzenhausen). Stuttgart: Institut für Auslandsbeziehungen www.ifa.de/w/download/europa_akp.pdf [Stand 22.06.04].

- MERCOURIS, Pyrrhus (2002). *Structural Funds, Enlargement and the Culture Sector* (Discussion Paper Written for EFAH, 01. 12. 02). Online im Internet www.efah.org/en/policy_development/structural_funds/structural.pdf [Stand 10.6.04].
- MEYER, Bernd (2002). Europa braucht Kultur – Braucht Kultur Europa? In Rübke, Thomas; Wagner, Bernd (Hrsg.). *Jahrbuch für Kulturpolitik 2001* (pp. 279-293). Essen: Klartext-Verlag.
- MICKEL, Wolfgang (1997). Kulturelle Aspekte und Probleme der europäischen Integration. *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 10 (28. 2. 97) 14-24.
- MINICHBAUER, Raimund; MITTERDORFER, Elke (2000). *Europäische kulturelle Netzwerke und Networking in Mittel- und Osteuropa* (Studie der IG Kultur Österreich). Wien: European Institute for Progressive Cultural Policies (eipcp) <http://www.eipcp.net/studien/s03/inhalt.html> [Stand 22.04.04].
- MINISTÈRE DE LA CULTURE ET DE LA COMMUNICATION (2004). *Memorandum der französischen Regierung zur Europäischen Kulturellen Zusammenarbeit. Sechzehn Vorschläge für eine neue kulturelle Ambition in Europa* (Présentation du mémorandum de la France sur la coopération culturelle européenne, 7 avril 2004). Online im Internet <http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/conferen/domedieu/memoAll.pdf> [Stand 12.05.04].
- MÜLLER, Lorenz; SINGER, Otto (2004). *Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland. Bestandsaufnahme und Einordnung in die kulturpolitische Praxis von Bund und Ländern* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 106-03). Berlin: Deutscher Bundestag.
- NETTESHEIM, Martin (2002). Das Kulturverfassungsrecht der Europäischen Union. *JZ (JuristenZeitung)*, 57 (4) 157-204.
- NIEDOBITEK, Matthias (1995). Die kulturelle Dimension im Vertrag über die Europäische Union. *EuR* 30 (4) 349-376.
- PABST, Reinhart (2003). *Die Auswirkungen des 11. September 2001 auf die Entwicklungsländer und die Folgen für die Entwicklungspolitik der EU* (Generaldirektion Wissenschaft, Arbeitsdokument DEVE 106 DE 01/2003). Luxemburg: Europäisches Parlament http://www4.europarl.eu.int/estudies/internet/workingpapers/deve/pdf/106_de.pdf [Stand 3.12.03].
- PASSERINI, Luisa (2002). Europäische Identität: Der lange Marsch nach Europa. *Kulturaustausch* 52 (4) 92-94.
- PECHTL, Esther M. (1999). *Staatliche Kulturförderung contra Beihilfenverbot: Die Kompetenzverteilung im Kulturbereich in der EG und in Österreich*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- PEISE, Robert (2001). Ein Kulturinstitut für Europa. *Kulturaustausch online* 4/01 <http://www.ifa.de/zfk/magazin/europa/dpeise.htm> [Stand 12.12.03].
- PEISE, Robert (2003). *Ein Kulturinstitut für Europa. Untersuchungen zur Institutionalisierung kultureller Zusammenarbeit*. Frankfurt: Peter Lang.
- PLS RAMBOLL MANAGEMENT (2003). *Interim Evaluation of the Culture 2000 Programme - Final Report* (June 2003). Online im Internet http://europa.eu.int/comm/culture/eac/sources_info/pdf-word/final_reportCulture2000.pdf [Stand 22.4.04].
- POLLAK, Johannes, MOKRE, Monika (1999). Europäische Kulturpolitik als Identitätspolitik. Formen, Prozesse, Resultate. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)*, 28 (3) 317-331.

- PRODI, Romano (2002). *Die Bedeutung des Dialogs* (Redebeitrag zur Konferenz „Dialog der Kulturen“ am 20. März 2002 in Brüssel). Brüssel: EU-Kommission.
- RADAELLI, Claudio M.; SCHMIDT, Vivien A. (Hrsg.) (2004). Conceptual and Methodological Issues in Policy Change and Discourse in Europe. Introductory essay of a Symposium Issue of *West European Politics* (im Erscheinen) <http://people.bu.edu/vschmidt/vschmidt/intro.pdf> [Stand 05.06.04].
- RÁSKY, Bela (1997). Kulturpolitiken in Europa – die nationalstaatlichen Bedingungen. In ELLMEIER, Andrea, RÁSKY, Béla (Hrsg.) (1997). *Kulturpolitik in Europa - Europäische Kulturpolitik? Von nationalstaatlichen und transnationalen Konzeptionen* (pp. 3-106). Wien: Internationales Archiv für Kulturanalysen.
- RÁSKY, Bela; WOLF PEREZ, Edith (1995). *Kulturpolitik und Kulturadministration in Europa. 42 Einblicke*. Wien: Internationales Archiv für Kulturanalysen.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1994). Schlussfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 9. 12. 94, C 348, 1-2.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997a). Entschließung des Rates vom 20. Januar 1997 ueber die Einbeziehung der kulturellen Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft (97/C 36/04). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 5. 02. 97, C 036, 4-5.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997b). Beschluss des Rates vom 22. September über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich (97/C 305/01). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 7. 10. 97, C 305, 1.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2002a). Entschließung des Rates vom 21. Januar 2002 über die Bedeutung der Kultur im europäischen Aufbauwerk (2002/C 32/02). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 5. 2. 02, C 32, 2.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2002b). Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über einen neuen Arbeitsplan für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich (2002/ C162/03). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 6. 7. 02, C 162, 5-7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2003a). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Umsetzung des Arbeitsplans für die Europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich: Zusätzlicher europäischer Nutzen und Mobilität von Personen und Umlauf von Werken im Kulturbereich (2003/C 13/03). *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 18. 1. 03, C 13, 5.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2003b). Entschließung des Rates vom 26. Mai 2003 über horizontale Kulturaspekte: Größere Synergien mit anderen Sektoren und Gemeinschaftsaktionen sowie Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit der sozialen und der wirtschaftlichen Dimension der Kultur. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 11. 6. 03, C 136: 1-2.
- RAT DER KULTURMINISTER (1992). Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 19. 12. 92, C 336, 1-2.
- REDING, Viviane (2004). Europa und die Kultur. In LAMMERT, Norbert (Hrsg.). *Alles nur Theater?* (pp. 50-61). Köln: DuMont.
- RESS, Georg (1992). Die neue Kulturkompetenz der EG. *Die Öffentliche Verwaltung*, 45 (22) 944 - 955.
- SAPIR, Andre u. a. (2004). *An Agenda for a Growing Europe – The Sapir Report*. Oxford: Oxford University Press.

- SCHEUER, Alexander; STROTHMANN, Peter (2002). Europäisches Medienrecht – Entwicklungen 01/02. *Multimedia und Recht* (MMR), (12) 771-781.
- SCHLÖGEL, Karl (2002). *Das Relief des künftigen Europa* (Überarbeitete Fassung einer Rede bei den „Römerberg-Gesprächen“ in Frankfurt/M. im November 2002). Online-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung http://www.fes-online-akademie.de/download/pdf/schloegel_relief.PDF [Stand 11.06.04].
- SCHMAHL, Stefanie (1996). *Die Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft*. Baden-Baden: Nomos.
- SCHMIDT, Vivien A. (2003). *The European Union. Democratic Legitimacy in a Regional State* (Reihe Politikwissenschaft 91). Vienna: Institute for Advanced Studies.
- SCHWARZE, Jürgen (1998). Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur. In Jürgen Schwarze, Jürgen Becker (Hrsg.), *Geistiges Eigentum im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht* (pp. 125-158). Baden-Baden: Nomos.
- SCHWENCKE, Olaf (2001a). *Das Europa der Kulturen - Kulturpolitik in Europa* (Edition Umbruch Nr. 14). Essen: Klartext-Verlag.
- SCHWENCKE, Olaf (2001b). Europa eine Seele geben. Kulturpolitik auf dem Weg zu einer europäischen Bürgergesellschaft. In Rübke, Thomas; Wagner, Bernd (Hrsg.). *Jahrbuch für Kulturpolitik 2000* (pp. 303-314). Essen: Klartext-Verlag.
- SCHWENCKE, Olaf (2002a). Europa als Kulturgemeinschaft. In Rübke, Thomas; Wagner, Bernd (Hrsg.). *Jahrbuch für Kulturpolitik 2001* (pp. 295-312). Essen: Klartext-Verlag.
- SCHWENCKE, Olaf (2002b). Kulturföderalismus auf europäischer Ebene? Zum Komplex „Kultur“ während des Konvent-Hearings im Juni 2002. *Kulturpolitische Mitteilungen*, 98 (3) 10-11.
- SCHWENCKE, Olaf (2003). Der Stellenwert der Kultur im EU-Verfassungswerk. Wegmarke und Voraussetzung. *Kulturpolitische Mitteilungen*, 102 (3) 6-7.
- SCHWENCKE, Olaf; RYDZY, Edda (2004). Kulturstädte als Hefe europäischer Entwicklung und Integration. *Kulturpolitische Mitteilungen*, 104 (1) 9-10.
- SINGER, Otto (2003a). *Die Förderung von Kunst und Kultur* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 060/03). Berlin: Deutscher Bundestag www.bundestag.de/bic/analysen/2003/2003_09_01_foerdkunst.pdf [Stand 22.01.04].
- SINGER, Otto (2003b). *Auswärtige Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und institutionelle Entwicklung seit 1945* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 095/03). Berlin: Deutscher Bundestag www.bundestag.de/bic/analysen/2003/2003_12_22_kultur.pdf [Stand 22.01.04].
- SOYSAL, Yasemin (2003). Kulturelle Standortbestimmung Europas. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B12/03, 35-38.
- SPARR, Jürgen (2000). Art. 151 EGV: Kultur. In Schwarze, Jürgen (Hrsg.), *EU-Kommentar* (pp. 1544-1561). Baden-Baden: Nomos.
- STADLER, Bettina (1998). *Die „Osterweiterung“ im Feld der Kultur. Berichte von Mitgliedern kultureller Netzwerke aus Mittel- und Osteuropa* (Studie im Auftrag von Kulturkontakt und IG Kultur Österreich). Wien: European Institute for Progressive Cultural Policies (eipcp) http://www.eipcp.net/studien/s04/eexp_de.pdf [Stand 22.04.04].

- STAMMER, Silke; THOMAS, Johannes (2004). Deutsche und französische Kulturarbeit in den Beitrittsländern. *Dokumente – Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog*, 60 (3) 37-45.
- STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER (2004). *Kulturfinanzbericht 2003*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- VERSAMMLUNG DER REGIONEN (2003). Stellungnahme zu Verfassungsentwurf und Regierungskonferenz (Entwurf; Stand: 2. Oktober 2003). Online im Internet www.are-regions-europe.org/PDF/CA_Main_Texts/POZNAN/Const+CIG-DOC%201/D-Position-CIG-Constitution.pdf [Stand 12.05.04].
- WALKENHORST, Heiko (1999). *Europäischer Integrationsprozess und europäische Identität*. Baden-Baden: Nomos.
- WEBER, Raymond (2001a). Europas Kultur und seine Institutionen. *Kulturaustausch online* 4/01 <http://www.ifa.de/zfk/magazin/europa/dweber.htm> [Stand 12.06.04].
- WEBER, Raymond (2001b). Europäisches Kulturerbe: Katalysator des europäischen Einigungsprozesses. *Kulturpolitische Mitteilungen*, 92, (1) 40-43.
- WEBER, Raymond (2002). Elemente für eine europäische Kulturaußenpolitik: Ziele, Prinzipien und Strukturen. *Kulturaustausch online* 3/02 <http://www.ifa.de/zfk/magazin/europa/dweber1.htm> [Stand 20.12.03].
- WEIDENFELD, Werner (2002). Europa – aber wo liegt es? In ders. (Hrsg.). *Europa-Handbuch* (Aktualisierte Neuauflage). Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung www.cap.uni-muenchen.de/download/2002/2002_ehb_weidenfeld.pdf [Stand 02. 05. 04].
- WEIDENFELD, Werner, LÜBBE, Hermann, MAIHOFER, Werner, ROVAN, Joseph (Hrsg.) (1990). *Europäische Kultur: Das Zukunftsgut des Kontinents* (Vorschläge für eine europäische Kulturpolitik, vorgelegt zur Konferenz der Bertelsmann-Stiftung „Die Zukunft Europas - Kultur und Verfassung des Kontinents“, 17. bis 19. 10. 1990 in Rom). Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.
- WEISS, CHRISTINA (2004). Die kulturelle Dimension der EU-Erweiterung. *Politik und Kultur*, 3-4/04, 13 <http://www.kulturrat.de/puk2004/puk02-04.pdf> [Stand 10.05.04].
- WEMMER, Benedikt (2002). *Die neuen Kulturklauseln des EG-Vertrages: Eine Analyse der Art. 128 EGV und Art. 92 Abs. 3 lit. d) EGV*. Frankfurt: Lang.
- WIESAND, Andreas, J. (Hrsg.) (2000). *Handbook of Cultural Affairs in Europe (3rd Ed.)*. Baden-Baden: Nomos.